



Bauleitplanung der **Gemeinde Weinbach**

Bebauungsplan

**„Vor dem Bodenstück“**

Kerngemeinde

UMWELTBERICHT

zum Bebauungsplan

30. Oktober 2024

**Gemeinde:**

Gemeindevorstand der  
Gemeinde Weinbach  
Elkerhäuser Straße 17  
35796 Weinbach

**Landschaftsplanung:**

Landschaftsplanung **renatur**  
Obergasse 36  
65618 Selters

Tel: 06483 – 805628

Fax: 06483 – 805629

[info@landschaftsplanung-renatur.de](mailto:info@landschaftsplanung-renatur.de)

Bearbeitung: Anja Reymann



## Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung.....	2
1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Planung.....	2
1.1.1 Ziele der Planung.....	2
1.1.2 Angaben über Standort, Art und Umfang des Vorhabens.....	2
1.1.3 Beschreibung der Festsetzungen des Plans.....	4
1.1.4 Bedarf an Grund und Boden.....	4
1.2 Darstellung der für das Vorhaben relevanten in einschlägigen Fachgesetzen und -plänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und ihrer Berücksichtigung bei der Planaufstellung.....	4
1.3 Art und Menge sowie Vermeidung von Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen.....	6
1.4 Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern.....	7
1.5 Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt durch Unfälle und Katastrophen.....	8
1.6 Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme bzgl. Gebieten mit spezieller Umweltrelevanz oder bezüglich der Nutzung von natürlichen Ressourcen.....	8
1.7 Auswirkungen der Planung auf das Klima (z.B. Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels.....	8
1.8 Eingesetzte Techniken und Stoffe.....	8
1.9 Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie.....	8
1.10 Sparsamer Umgang mit Grund und Boden (Fläche).....	9
2. Beschreibung und Bewertung des Umweltzustands sowie der voraussichtlichen erheblichen bau-, anlage- und betriebsbedingten Umweltauswirkungen einschließlich der Maßnahmen zu ihrer Vermeidung, Verhinderung, Verringerung bzw. ihrem Ausgleich und ggf. geplanter Überwachungsmaßnahmen.....	9
2.1 Fläche, Boden, Wasser.....	9
2.2 Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt.....	14
2.2.1 Biotop- und Nutzungstypen.....	14
2.2.2 Tiere.....	19
2.2.3 Artenschutz (§ 44 BNatSchG).....	20
2.2.4 Biologische Vielfalt.....	27
2.3 Landschaft.....	28
2.4 Natura 2000-Gebiete.....	29
2.5 Mensch, Gesundheit und Bevölkerung.....	29
2.6 Kultur- und sonstige Sachgüter, Kulturelles Erbe.....	30
2.7 Gebiete zur Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität.....	30
3 Eingriffs- und Ausgleichsplanung (Eingriffsregelung).....	31



3.1 Vermeidungs- Minimierungs und Ausgleichsmaßnahmen.....	37
4 Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung.....	39
5 Angaben in Betracht kommender anderweitiger Planungsmöglichkeiten und wesentliche Gründe für die getroffene Wahl.....	39
6 Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen auf die Schutzgüter zu erwarten sind.....	39
7 Beschreibung der wichtigsten Merkmale technischer Verfahren bei der Umweltprüfung und eventuell Lücken durch fehlende Kenntnisse/ Schwierigkeiten...5398 Überwachung (Monitoring) der erheblichen Umweltauswirkungen einschließlich der Durchführung von Darstellungen oder Festsetzungen und Maßnahmen.....	39
8 Überwachung (Monitoring) der erheblichen Umweltauswirkungen einschließlich der Durchführung von Darstellungen oder Festsetzungen und Maßnahmen.....	40
9 Allgemeinverständliche Zusammenfassung der Angaben.....	41
10 Quellenangaben.....	44



# Umweltbericht mit integriertem Landschaftspflegerischem Planungsbeitrag

## 1. Einleitung

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Bei der Erstellung des Umweltberichts ist die Anlage 1 zum BauGB zu verwenden. Entsprechend § 2a BauGB ist der Umweltbericht Teil der Begründung zum Bauleitplan und unterliegt damit den gleichen Verfahrensschritten wie die Begründung an sich (u.a. Öffentlichkeitsbeteiligung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange). Er dient als Grundlage für die durchzuführende Umweltprüfung. Der Umweltbericht und die eingegangenen Anregungen und Hinweise sind als Ergebnis der Umweltprüfung in der abschließenden bauleitplanerischen Abwägung zu berücksichtigen.

Um Doppelungen und damit eine unnötige Belastung des Verfahrens zu vermeiden, wurden die für die Abarbeitung der Eingriffsregelung (§ 1a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 18 Abs. 1 BNatSchG) notwendigen zusätzlichen Inhalte, die als Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 1a Abs. 3 und § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB gleichberechtigt in die bauleitplanerische Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB einzustellen sind, in den Umweltbericht integriert. Die vorliegenden Unterlagen werden daher als Umweltbericht mit integriertem Landschaftspflegerischem Planungsbeitrag bezeichnet.

### 1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Planung

Die Inhalte und Ziele der Planung werden in Kapitel 1 der Begründung zum Bebauungsplan beschrieben. Ziel der Planung ist es der in den letzten Jahren gestiegenen Nachfrage nach Bauland vor dem Hintergrund der Ausschöpfung der vorhandenen Baulandreserven nachzukommen.

#### 1.1.1 Ziele der Planung

Mit dieser Bauleitplanung soll in Weinbach zwischen dem Rand der bebauten Ortslage und dem Gewerbegebiet „Auf dem alten Berg“ ein Baugebiet zur Wohnnutzung auf einer Fläche an der Grävener Straße ausgewiesen werden.

#### 1.1.2 Angaben über Standort, Art und Umfang des Vorhabens

Der Geltungsbereich liegt am nördlichen Ortsrand von Weinbach an der „Grävener Straße“. Der Geltungsbereich liegt nördlich des Friedhofes und umfasst auch den östlichen Teilbereich des Geltungsbereichs des Bebauungsplans „Auf dem alten Berg“. Da die ausgewiesenen Gewerbegrundstücke in diesem Teilbereich aufgrund der Geländesituation nicht von der Straße „Auf dem alten Berg“ zu erschließen sind und eine Innutzungnahme als





Gewerbefläche ausscheidet, wird dieser Teil mit dem Bebauungsplan „Vor dem Bodenstück“ überplant.

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 50 (tlw.), 56,57/2, 58/4, 59/1, 59/2, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 70 (tlw.) und 113/2 (tlw.) der Flur 106, Gemarkung Weinbach und ist rd. 25.660 m<sup>2</sup> groß.



Abb. 1: Übersicht, der Geltungsbereich ist rot markiert (Geoportal Hessen)



Abb. 2: Übersicht der betroffenen Flurstücke (Geoportal Hessen)



### 1.1.3 Beschreibung der Festsetzungen des Plans

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes soll ein Allgemeines Wohngebiet entwickelt werden.

Zur Erschließung ist der Bau neuer Straßen erforderlich. Im Süden des Plangebietes soll eine Parkplatzfläche ausgewiesen werden, um die Parksituation für den gegenüberliegenden Friedhof zu verbessern.

Zur Ortsrandeingrünung ist die Pflanzung von Gehölzen vorgesehen und zum Teilausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft werden drei Teilflächen innerhalb des Geltungsbereichs als Kompensationsflächen vorgesehen.

### 1.1.4 Bedarf an Grund und Boden

Der Geltungsbereich umfasst insgesamt eine Fläche von rund 25.660 m<sup>2</sup>. Der Bedarf an Grund und Boden setzt sich wie folgt zusammen:

**Tabelle 1: Bedarf an Grund und Boden**

Art der Nutzung	Flächengröße [m <sup>2</sup> ]
<b>Verkehrsflächen (§ 9(1)11 BauGB)</b>	<b>6.516</b>
Straßenverkehrsflächen	1.050
Verkehrsfl. besonderer Zweckbestimmung – Verkehrsberuhigter Bereich	1.731
Verkehrsfl. besonderer Zweckbestimmung – Fußgängerweg	426
Verkehrsfl. besonderer Zweckbestimmung – Parkplatz	2.285
Verkehrsfl. besonderer Zweckbestimmung – Anliegerweg	119
Verkehrsfl. besonderer Zweckbestimmung – Landwirtschaftsweg	905
<b>Allgemeines Wohngebiet (§9(1)1 BauGB)</b>	<b>12.673</b>
Bebaubare Fläche gemäß GRZ inkl. Nebenanlagen (0,4+0,2)	7.604
Nicht überbaubare Fläche	5.069
<b>Flächen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§9(1)20 BauGB)</b>	<b>6.156</b>
<b>Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (§9(1)25a BauGB)</b>	<b>317</b>
<b>Summe</b>	<b>25.662</b>

## 1.2 Darstellung der für das Vorhaben relevanten in einschlägigen Fachgesetzen und -plänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und ihrer Berücksichtigung bei der Planaufstellung

Laut Baugesetzbuch (BauGB) besteht für Bauleitpläne die Pflicht zur Durchführung einer Umweltprüfung. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden als Umweltbericht in einem gesonderten Teil der Begründung zum Bebauungsplan dargelegt. Die Inhalte und Gliederung



des Umweltberichtes sind in Anlage 1 zu § 2 Abs. 4, §§ 2a und 4c zum Baugesetzbuch festgelegt.

**Tabelle 2: Fachgesetze und deren Maßgebliche Ziele des Umweltschutzes**

Quelle	Zielaussage	Umweltaspekt
FFH- und Vogelschutzrichtlinie	Schutz und Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen von gemeinschaftlicher Bedeutung zur Sicherstellung einer biologischen Vielfalt und insbesondere die Erhaltung wildlebender Vogelarten.	Tiere, Pflanzen
Bundesnaturschutzgesetz	Natur und Landschaft sind im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, dass die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, die Pflanzen- und Tierwelt sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft als Lebensgrundlagen des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft nachhaltig gesichert sind.  Schutz, Pflege und Entwicklung und ggf. Wiederherstellung der Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen  Erhaltung historischer Kulturlandschaften von besonders charakteristischer Eigenart, sowie der Umgebung geschützter oder schützenswerter Kultur, Bau- und Bodendenkmälern.	Tiere, Pflanzen, Boden  Landschaftsbild  Kultur-/ Sachgüter
Baugesetzbuch	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und der biologischen Vielfalt.  Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden.  Gemäß § 1a Abs. 5 BauGB soll den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.	Tiere, Pflanzen Landschaftsbild, Kultur-/ Sachgüter  Boden  Luft, Klima Mensch
Bundesbodenschutzgesetz	Langfristiger Schutz oder die Wiederherstellung des Bodens hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt sowie die Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen, die Förderung der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten sowie dadurch verursachter Gewässerverunreinigungen.	Boden
Wasserhaushaltsgesetz/ Landeswasser-gesetz	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen. Grundwasser ist so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und chemischen Zustandes vermieden wird. Die Grundwasserneubildung darf durch Versiegelung des Bodens oder andere Beeinträchtigungen der Versickerung nicht wesentlich eingeschränkt werden.	Wasser
Bundesimmissions-	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des	Luft, Klima





schutzgesetz	Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen.	Mensch
--------------	--	--------

### Regionalplan Mittelhessen

Der Regionale Raumordnungsplan Mittelhessen 2010 weist die Fläche der betroffenen Grundstücke als „Vorranggebiet Siedlung Planung“ aus. Überlagert ist diese Fläche von einem Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen. Daher kommt den bioklimatischen und lufthygienischen Belangen eine große Bedeutung zu. Zwischen den zu bebauenden Flächen muss ausreichend Freiraum zum Funktionserhalt der Kalt- und Frischluftbahnen bleiben. Durch die vorgesehenen Einzelhäuser und Festsetzungen zur Dachbegrünung und Durch- und Eingrünung des Gebietes wird dieser Forderung Rechnung getragen. Die Planung entspricht demnach der raumordnerischen Zielsetzung.

### Flächennutzungsplan der Gemeinde Weinbach

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Weinbach wird der Geltungsbereich im Westen als gewerbliche Baufläche Bestand, im Osten als Wohnbaufläche Planung und dazwischen als Mischbaufläche dargestellt. Im Osten des Geltungsbereichs ist zudem die Pflanzung von Bäumen dargestellt.

Da die Planung mit der Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes im Süden und Westen von der Darstellung im Flächennutzungsplan abweicht, wird der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren geändert.

### Landschaftsplan der Gemeinde Weinbach

Im wirksamen Landschaftsplan der Gemeinde Weinbach (1992) ist der Geltungsbereich teils als Gewerbliche Bauflächen Planung, Gemischte Bauflächen Planung und als Wohnbauflächen Planung dargestellt. Es sind zudem einige Baumpflanzungen dargestellt.

Da der Geltungsbereich komplett in geplanten Bauflächen liegt und für das Wohngebiet auch Baumpflanzungen festgesetzt werden, steht die Planung den landschaftspflegerischen Zielen der Gemeinde Weinbach nicht entgegen.

### 1.3 Art und Menge sowie Vermeidung von Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen

Im Rahmen der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB sind die Belange des Immissions-schutzes entsprechend zu würdigen. Nach den Vorgaben des § 50 Bundes-Immissions-schutzgesetz (BImSchG) sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so anzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete soweit wie möglich vermieden werden. Schädliche Umwelteinwirkungen sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß und Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft



herbeizuführen (§ 3 Abs. 1 BImSchG). Diese entstehen bei der vorliegenden bezüglich der Belange der bestehenden benachbarten Siedlungsbereiche während der Anlage von Gebäuden durch Baulärm entstehenden Fahrverkehr. Diese Einflüsse sind jedoch als temporär einzustufen und bedürfen demnach keiner gesonderten Festsetzung in dem vorliegenden Bebauungsplan.

Erhebliche Lärm- und Schadstoffimmissionen nach Beendigung der Bauphase sind bei der vorliegenden Planung nicht zu erwarten.

Die durch den Bebauungsplan vorbereiteten Bauflächen sind mit einer Erhöhung der Menge des künstlichen Lichts bei Nacht sowie mit einer Erhöhung der Temperatur aufgrund von Flächenneuversiegelungen verbunden.

Für diesen Bebauungsplan war zu untersuchen, inwiefern sich das westlich angrenzende Gewerbegebiet bezüglich Lärmemissionen beeinträchtigend auf das geplante Allgemeine Wohngebiet auswirkt. Der Vorentwurf des Bebauungsplanes wurde nach dem Ergebnis der Schalltechnischen Untersuchung (Schalltechnisches Büro A. Pfeiffer, April 2022) dahingehend überarbeitet, dass die im Westen des Geltungsbereichs vorgesehene Wohnbaufläche gestrichen wurde, da in diesem Bereich aufgrund der Nähe zum Gewerbegebiet mit Überschreitungen des Orientierungswertes der DIN 18005 zu rechnen ist.

Nach der Überarbeitung ist nur mit geringfügigen Überschreitungen bei einer eventuellen Gewerbetätigkeit im Nachtzeitraum zu rechnen, welche nur kleine Teile der Grundstücksflächen im Randbereich des Plangebiets betreffen, die aus Sicht der Gemeinde hinnehmbar sind.

#### **1.4 Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern**

Die im Bereich des Plangebietes anfallenden Abfälle müssen ordnungsgemäß entsorgt werden. Über die üblichen, zu erwartenden Abfälle hinausgehend sind keine aus der künftigen Nutzung entstehenden Sonderabfallformen absehbar.

Niederschlagswasser soll ortsnah versickert, verrieselt oder direkt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften oder wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen (§ 55 Abs. 2 Satz 1 WHG). Abwasser, insbesondere Niederschlagswasser, soll von der Person, bei der es anfällt, verwertet werden, wenn wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen (§ 37 Abs. 4 Satz 1 WHG).

Das Gebiet wird im Trennsystem entwässert. Durch extensive Begrünung der bis zu 10° geneigten Dächer und Garagendächer, die Nutzung von Regenwasserzisternen, die Versickerung von Oberflächenwasser in den Pflanzflächen sowie durch die wasserdurchlässige Flächenbefestigung kann die Belastung des Kanalsystems stark reduziert werden. Die Überläufe der Zisternen werden dem Abwasserkanal zugeführt.



### **1.5 Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt durch Unfälle und Katastrophen**

Derzeit sind bei Umsetzung der Planung keine Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt durch Unfälle und Katastrophen abzusehen.

### **1.6 Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme bzgl. Gebieten mit spezieller Umweltrelevanz oder bezüglich der Nutzung von natürlichen Ressourcen**

Eine Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete ist nach derzeitigem Wissensstand nicht bekannt.

### **1.7 Auswirkungen der Planung auf das Klima (z.B. Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels**

Versiegelungen durch den Bau von Gebäuden oder Flächenbefestigung führen zu einer veränderten klimatischen Situation. Die durch die Versiegelung herabgesetzte Verdunstung verursacht eine verminderte Luftfeuchtigkeit, die bebauten Flächen heizen sich schneller auf und speichern die Wärme länger. Die Neuversiegelung ist zudem mit einem Verlust an Flächen der Kaltluftproduktion verbunden. Diese Auswirkungen können durch Dachbegrünungen und eine intensive Durchgrünung des Gebietes minimiert werden.

Aufgrund der Lage innerhalb eines Vorbehaltsgebiets für besondere Klimafunktionen kommt den bioklimatischen und lufthygienischen Belangen eine große Bedeutung zu. Zwischen den zu bebauenden Flächen muss ausreichend Freiraum zum Funktionserhalt der Kalt- und Frischluftbahnen bleiben. Aus diesem Grund sind zur Eingrünung des Gebietes im Norden und Osten hauptsächlich Hochstämme neben Einzelsträuchern zu verwenden, damit die Pflanzung den Kalt- und Frischluftabfluß Richtung Süden nicht abriegelt.

Die Bauflächen sind darüber hinaus mit einer Erhöhung des Hausbrands und/ oder des Verkehrs verbunden.

Eine Anfälligkeit des geplanten Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels ist derzeit nicht erkennbar.

### **1.8 Eingesetzte Techniken und Stoffe**

Für die Bebauung innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans werden voraussichtlich nur allgemein häufig verwendete Techniken und Stoffe angewandt bzw. eingesetzt.

### **1.9 Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie**

Es ist davon auszugehen, dass die neuen Gebäude nach den gültigen Regeln wie z.B. dem Gebäudeenergiegesetz (GEG) gebaut und beheizt bzw. klimatisiert werden.



Solar- und Photovoltaikanlagen sind im Geltungsbereich explizit erlaubt.

### **1.10 Sparsamer Umgang mit Grund und Boden (Fläche)**

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Ortschaft insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Da es sich um eine Betriebserweiterung am vorhandenen Standort handelt, kommen keine anderen Flächen, wie Baulücken oder Siedlungsbrachen in Frage.

Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Diese Grundsätze sind nach § 1 Abs. 7 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen.

Dem Grundsatz des sparsamen Umgang mit Grund und Boden folgend ermöglicht die Planung mit der zulässigen Grundflächenzahl eine effektive Ausnutzung der Grundstücke.

Zudem wird die landwirtschaftliche Nutzung auf einem Teil des Geltungsbereichs aufrechterhalten.

## **2. Beschreibung und Bewertung des Umweltzustands sowie der voraussichtlichen erheblichen bau-, anlage- und betriebsbedingten Umweltauswirkungen einschließlich der Maßnahmen zu ihrer Vermeidung, Verhinderung, Verringerung bzw. ihrem Ausgleich und ggf. geplanter Überwachungsmaßnahmen**

### **2.1 Fläche, Boden, Wasser**

#### **Fläche**

IST-Analyse: Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst rund 25.662 m<sup>2</sup>. Er wird aktuell als Acker, Grünland (Frischwiese) und Wirtschaftswege genutzt. Als rechtlicher Bestand ist im Osten des Geltungsbereichs das nicht umgesetzte „Gewerbegebiet auf dem alten Berg“ anzunehmen.

Auswirkungsprognose: Der Bebauungsplan ist mit der Voll- und Teilversiegelung sowie der Bebauung von Flächen verbunden. Das Höchstmaß der Versiegelung wird durch die festgesetzte Grundflächenzahl des Baugebietes festgesetzt. Neben den Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft sind auch die nicht überbaubaren Flächen innerhalb der Baugebiete als Grünflächen zu gestalten. Tabelle 3 listet die geplanten Flächennutzungen auf.

**Tabelle 3: Geplante der Flächennutzung**

Planung	Versiegelt [m <sup>2</sup> ]	Unversiegelt [m <sup>2</sup> ]	Gesamtfläche [m <sup>2</sup> ]
Grünfläche Gehölzpflanzung		939	939
Grünfläche Extensivwiese		5.534	5.534
Allgemeines Wohngebiet (0,4+0,2)	7.604	5.069	12.673
Straßenverkehrsfläche	1.050	0	1.050
Verkehrsfläche bes. Zweckbestimmung	4.691	775	5.466
<b>Summe</b>	<b>13.345</b>	<b>12.317</b>	<b>25.662</b>

Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen: Um den Bedarf an Baufläche zu decken ist die Inanspruchnahme der Fläche unvermeidbar, durch die effektive Nutzung der Grundstücke wird sie jedoch minimiert.

Verbleibende Resteingriffe: Der Flächenverbrauch ist generell nicht ausgleichbar.

## Boden

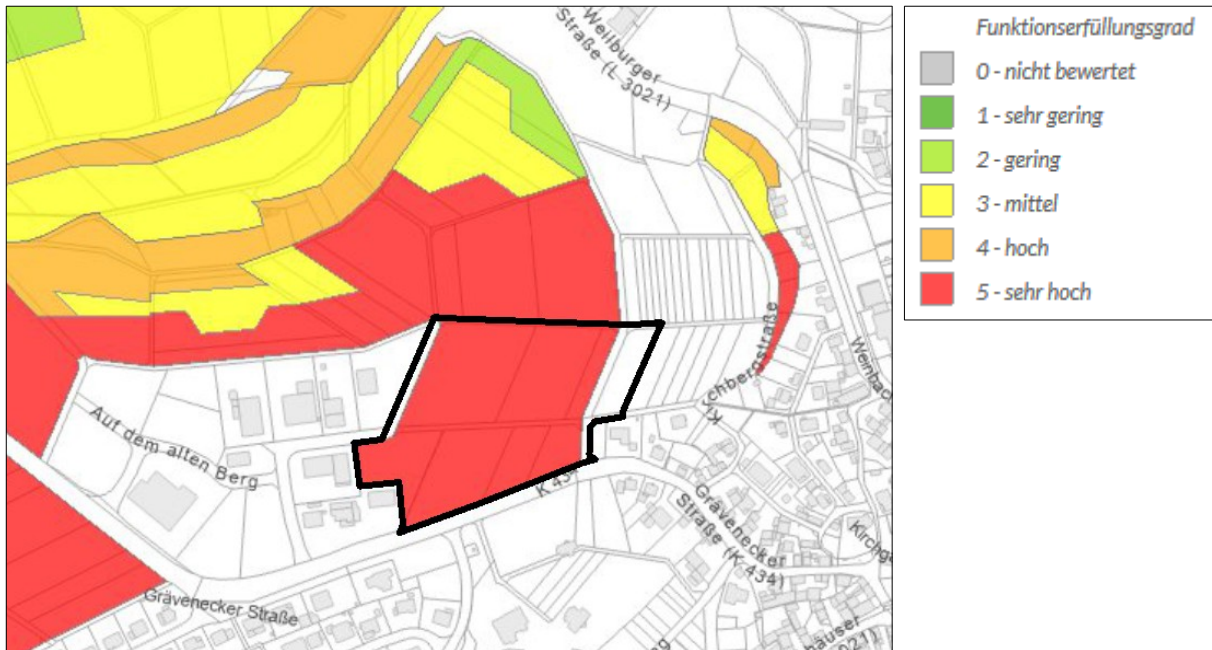
IST-Analyse: Im Geltungsbereich kommen Pseudogley-Parabraunerden mit Parabraunerden aus mächtigem quartären Löss vor.

Zur Berücksichtigung des Bodenschutzes in der Bauleitplanung sind die Bodenfunktionen anhand folgender Parameter zu bewerten: die Standorttypisierung, das Ertragspotenzial, die Feldkapazität sowie das Nitratrückhaltevermögen. Über diese vier Parameter wird eine Gesamtbewertung einheitlicher Flächen vorgenommen, welche den Erfüllungsgrad der Bodenfunktionen darstellt. Für den Geltungsbereich liegt folgende Bodenfunktionsbewertung aus dem Bodenviewer Hessen vor:

Teilmethode	Stufe	Bezeichnung
Standorttypisierung	3	mittel
Ertragspotential	5	sehr hoch
Feldkapazität	4	hoch
Nitratrückhaltevermögen	4	hoch

In der bodenfunktionalen Gesamtbewertung wird der Geltungsbereich als sehr hoch (Stufe 5) bewertet.





**Abb. 3: Bodenfunktionsbewertung (Bodenviewer-Hessen,unmaßstäblich)**

Im Osten gibt es zwar Flächen, welche nicht bewertet wurden, es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass auch diese Böden wie oben beschrieben bewertet werden können. Zu beachten ist hierbei, dass nach dem rechtlichen Bestand im Westen des Geltungsbereichs vollversiegelte Gewerbegebietsflächen liegen und es damit rechtlich bereits zu einem Totalverlust der Bodenfunktionen kam (Bewertung mit 0 für alle Funktionen). Aufgrund der hohen Fruchtbarkeit beträgt die Acker- bzw. Grünlandzahl beträgt  $>70$  bis  $\leq 75$ . Da der Geltungsbereich mehr als  $10.000 \text{ m}^2$  umfasst erübrigt sich eine Zusatzbewertung gemäß KV bezogen auf die Ertragsmesszahl. Stattdessen werden die Eingriffe in den Boden mit dem Bewertungsverfahren „Kompensation des Schutzguts Boden in der Bauleitplanung nach BauGB“ (2018) bilanziert.

Die natürliche Erosionsgefährdung ist nach dem Bodenviewer Hessen im Geltungsbereich extrem hoch (6.1, 6.2, 6.3). Die Erosionsgefährdung unter der aktuellen Fruchtfolge ist für die Ackerflächen ebenfalls extrem hoch und für die Grünlandfläche überwiegend sehr gering. Die Erosionsgefährdung kann jedoch während der Bauarbeiten, bei offenen Böden, Baugruben und Erdmieten auch auf den Grünlandflächen extrem hoch werden, wie auch das worst-case-scenario „Maisanbau“ des Bodenviewers Hessens darstellt.

Es liegen keine Hinweise auf altlastenverdächtige Flächen oder Altstandorte vor.

Im Plangebiet befinden sich nach derzeitiger Erkenntnislage keine naturhistorisch oder geologisch bedeutenden Böden oder aufgrund historischer acker- und kulturbaulicher Methoden kulturgeschichtlich bedeutende Böden.

Nach Angaben der Beraufsicht liegt der Geltungsbereich des Bebauungsplans im Gebiet von vier erloschenen Bergwerksfeldern, in denen Bergbau betrieben und das Vorkommen von Erz nachgewiesen wurden. Nach den vorhandenen Unterlagen haben die Arbeiten und die Fundnachweise außerhalb des Geltungsbereichs stattgefunden.



Auswirkungsprognose: Auf den von der vorgesehenen Bebauung beanspruchten Flächen kommt es zu einem Totalverlust der Bodenfunktionen. Die zu befestigenden Flächen werden überwiegend wasserdurchlässig befestigt, so dass hier Teile der Bodenfunktionen erhalten bleiben. Durch die Baumaßnahmen kommt es zu einer veränderten Bodenstruktur. Die Ausweisung des Allgemeinen Wohngebietes mit einer GRZ von 0,4 ermöglicht eine überbaubare Grundfläche von maximal rd. 7.604 m<sup>2</sup>. Hierin sind die Gebäudeflächen sowie die Versiegelung bzw. Überbauung durch Nebenanlagen wie Stellflächen, Wege, Zufahrten, Terrassen und Garagen enthalten. Durch die Verkehrsflächen werden weitere 5.741 m<sup>2</sup> versiegelt bzw. teilversiegelt.

Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen: Durch den im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Vor dem Bodenstück“ bislang nicht umgesetzten Bebauungsplan „Auf dem alten Berg“ und die nun geplanten Ausgleichsflächen in diesem Bereich kommt es quasi zu einer Entsiegelung dieser Fläche und einer Wiederherstellung der Bodenfunktionen in der ursprünglichen Bewertung (5 sehr hoch). Der Verlust an besiedelbarem Boden kann damit in diesem Sonderfall zum Teil ausgeglichen werden. Die Kompensationsmaßnahmen der verbleibenden Eingriffe müssen sich auf die Minimierung der Eingriffswirkungen beschränken. Hierzu eignet sich besonders ein Sekundärwasserkreislauf, d.h. die Nutzung von Dachflächenwasser als Brauchwasser und für die Grünflächenpflege. Größtmögliche Einarbeitung des anfallenden Erdaushubes innerhalb der Planungsfläche. Weitestgehende Reduzierung der befestigten Flächen. Verwendung von extensiver Dachbegrünung und Verwendung von wasserdurchlässigen Materialien bei der Flächenbefestigung, Verringerung des Abflussbeiwertes durch intensive Bepflanzung der Grundstücke.

Entsprechend des Vermeidungsgebotes nach § 1a Abs. 3 BauGB sind folgende Maßnahmen während der Bauarbeiten zu beachten.

Bodenschutz während der Bauarbeiten unter Einhaltung einschlägiger Normen und Vorschriften wie DIN 18915: 2018-06 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten), DIN 19731 (Bodenbeschaffenheit - Verwertung von Bodenmaterial):

- Schonender Umgang mit Oberboden: Oberbodenarbeiten nur unter Einhaltung der Grenzen der Bearbeitbarkeit und Befahrbarkeit der Böden, fachgerechte Zwischenlagerung und Sicherung des Oberbodens getrennt vom Rohboden und abseits des Baustellenbetriebs.
- Fachgerechter Abtrag und Lagerung des anstehenden und für Vegetationszwecke vorgesehenen Bodens.
- Beschränkung der Erdarbeiten möglichst auf die bebaubaren Bereiche.
- Die Flächen für Maßnahmen zum Schutz und Pflege von Boden, Natur und Landschaft sowie die Flächen zur Pflanzung von Bäumen und Sträuchern sind während der Bauzeit als Bautabuzonen auszuweisen.
- Schutz vor Erosion durch Abdecken von Baugrubenwänden und Erdmieten, sofortige Begrünung fertiggestellter Flächen.



- Vorkehrungen zur Verhinderung von Bodenverunreinigungen und Grundwasser-  
verunreinigungen im Zuge der Bauarbeiten.
- Auflockerung verdichteter Bereiche nach Beendigung der Bauarbeiten.
- Rekultivierung der nicht überbaubaren Grundstücksfläche.
- Einsatz einer bodenkundlichen Baubegleitung.

Verbleibende Resteingriffe: Der Verlust an biotisch besiedelbarem Boden ist aufgrund fehlender Flächenverfügbarkeit für Entsiegelungsmaßnahmen nicht ausgleichbar.

Da über den Geltungsbereich hinaus keine Flächen für einen bodenbezogenen Ausgleich zur Verfügung stehen, muss der Eingriff bei Anwendung der Kompensationsverordnung zumindest teilweise multifunktional über die internen 6.156 m<sup>2</sup> umfassenden Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft erfolgen.

## **Wasser**

### IST-Analyse:

Im Geltungsbereich gibt es keine Oberflächengewässer. Der Geltungsbereich gehört zum Einzugsgebiet des Weinbachs, welcher etwa 160 m östlich am Geltungsbereich vorbeiführt. Die biologische Gewässergüte wird als gut dargestellt. Aufgrund der Ortslage ist die Gewässerstruktur des Weinbachs vollständig verändert ([wrrl.hessen.de](http://wrrl.hessen.de)). Trinkwasserschutzgebiete werden von der Planung nicht tangiert.

Der Geltungsbereich liegt in der hydrogeologischen Einheit der basischen (- intermediären) devonisch-karbonischen Metavulkanite des Lahn-Dill-Gebietes. Das Gebiet verfügt über eine geringe Durchlässigkeit und zählt zu den Grundwasser-Geringleitern.

### Auswirkungsprognose:

Durch die Bodenversiegelungen aufgrund von Flächenbefestigungen und Bebauung wird das natürliche Wasserspeichervermögen und das Infiltrationsvermögen des Bodens verringert, der Oberflächenabfluss aus dem Gebiet wird vergrößert. Bei Regenfällen gelangt somit mehr Wasser schneller in die Bäche, wodurch es häufiger zu Hochwasser und Überschwemmungen kommen kann. Mit der geplanten baulichen Nutzung ist gleichzeitig auch eine Steigerung des Wasserverbrauchs und damit eine Erhöhung der Abwassermenge verbunden.

### Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen:

Durch Brauch- und Sekundärwasserkreisläufe kann die Abwassermenge und der steigende Wasserbedarf reduziert werden. Anfallendes Oberflächenwasser von befestigten Grundstücksflächen ist zurückzuhalten und möglichst in angrenzende Grünflächen abzuleiten bzw. verzögert dem Mischwasserkanal zuzuführen. Bepflanzungsmaßnahmen sowie eine Dachbegrünung wirken sich positiv auf den Wasserhaushalt des Gebietes aus. Durch Baum- und Strauchpflanzungen oder auch Fassadenbegrünung vergrößert sich die



benetzbare Oberfläche, es kann mehr Wasser verdunsten und das Wasser gelangt langsamer zum Boden, um dort zu versickern. Die zu befestigenden Grundstückflächen werden so gering wie möglich gehalten und möglichst in wasserdurchlässiger Bauweise erstellt.

Verbleibende Resteingriffe: Größerer Wasserbedarf, erhöhte Abwassermengen, geringere Grundwasserneubildung.

## 2.2 Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt

Der Geltungsbereich liegt im Naturpark Hochtaunus. Weitere Hinweise auf Schutzgebiete nach dem Naturschutzrecht wie Naturdenkmale, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete oder geschützte Landschaftsbestandteile liegen für den Geltungsbereich nicht vor ([natureg.hessen.de](http://natureg.hessen.de)).

Die Baumreihe entlang der Grävener Straße direkt südlich des Geltungsbereichs ist als Biotop Nr. 695 „Bergahorn-Baumreihe am Ortsrand von Weinbach südlich Hilgersberg“ (02.500 Baumreihen und Alleen) von der Hessischen Biotopkartierung erfasst worden.

Gemäß § 25 (1) Nr. 1 HeNatG zählen Alleen und einseitige Baumreihen an Straßenrändern zu den gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 Abs. 2 Satz 2 des BNatSchG. Auf die Bäume ist daher besondere Rücksicht zu nehmen. Im Bereich der Ahornreihe sind Einfahrten von der Straße zum Geltungsbereich zu vermeiden. Die geplante Einfahrt zum Parkplatz tangiert einen Obstbaum, der im Geltungsbereich nahe der Grenze zur Straßenböschung steht. Die Ahornbaumreihe ist von der Planung nicht betroffen.

Weitere Hinweise auf gesetzlich geschützte Biotope gibt es im Geltungsbereich oder der Umgebung nicht.

### 2.2.1 Biotop- und Nutzungstypen

#### IST-Analyse:

Der Geltungsbereich wird überwiegend von Acker und Grünland eingenommen. Im Norden setzt sich die Ackerflur fort, im Osten grenzen ebenfalls Äcker und im Südosten Wohnbebauung mit Hausgarten an. Im Süden wird der Geltungsbereich von der Grävener Straße begrenzt, südlich davon schließen sich der Friedhof und ein Parkplatz an. Im Westen grenzt der Geltungsbereich an das Gewerbegebiet, wobei diese Flächen als Grünflächen mit Gehölzpflanzungen bzw. als Wiesenbrache und Saum mit Gebüschsukzession ausgebildet sind. Sowohl in diesem nach Südosten exponierten Saum als auch in der südlich exponierten Straßenböschung wurden Zauneidechsen beobachtet. Es ist daher auch von einer Nutzung des unmittelbar angrenzenden Geltungsbereichs durch Zauneidechsen auszugehen.





**Foto 1 (Juni 2024):** Zauneidechsen-Männchen auf Altgras im Saum westlich des Geltungsbereichs.

Entlang der Grävener Straße steht eine Baumreihe (s.o.), welche jedoch knapp außerhalb des Geltungsbereichs stockt. Lediglich ein Apfelbaum, an dessen Fuß sich ein Gebüsch aus Liguster, Roten Hartriegel, Hundsrose und einem jungen Bergahorn entwickelt hat sowie ein junger Walnußbaum stocken innerhalb des Geltungsbereichs.



**Foto 2 (Juni 2024):** Blick von der Grävener Straße auf den Apfelbaum, welcher am Rande des Geltungsbereichs steht, das umliegende Sukzessionsgebüsch reicht bis auf die Straßenböschung. In der Böschung wurden Zauneidechsen beobachtet.

Die im Geltungsbereich liegenden landwirtschaftlichen Wege sind teils asphaltiert, teils geschottert und teils als unbefestigter Grasweg ausgebildet. Zwischen den Nutzflächen und den Wegen sind teilweise artenarme, frische Wegräume ausgebildet. Während der Nordteil des Geltungsbereichs von intensiv genutztem Acker eingenommen wird, wird der Südteil des Geltungsbereichs als mäßig intensive Frischwiese genutzt. Im Süden grenzt die





Straßenböschung an diese Wiese an. Die Wegeparzelle nördlich der Wiese wird mit dieser als Grünlandland genutzt. Der Biotopwert des Geltungsbereichs ist daher als gering bis mittel zu bewerten. Die Frischwiese setzt sich aus folgenden Arten zusammen (Aufnahme vom Juli 2024, nicht abschließend):

#### Frischwiese:

Agrostis capilaris (Rotes Straußgras)	Lathyrus pratensis (Wiesenplatterbse)
Alopecurus pratensis (Wiesen-Fuchsschwanz)	<u>Leucanthemum ircutianum (Wiesen-Margerite)</u>
Anthoxanthum odoratum (Ruchgras)	Lolium perenne (Deutsches Weidelgras)
<b>Arrhenatherum elatius (Glatthafer)</b>	<u>Lotus corniculatus (Hornklee)</u>
Bromus hordeaceus (Weiche Trespse)	<u>Lychnis flos-cuculi (Kuckucks-Lichtnelke)</u>
<i>Centaurea jacea (Wiesen-Flockenblume)</i>	Phleum pratense (Wiesenlieschgras)
Convolvulus arvensis (Acker-Winde)	Plantago lanceolata (Spitzwegerich)
<b>Crepis biennis (Wiesen-Pippau)</b>	Poa pratensis (Wiesen-Rispengras)
Cynosurus cristatus (Kammgras)	<i>Ranunculus acris (Scharfer Hahnenfuß)</i>
Dactylis glomerata (Knäulgras)	Rumex acetosa (Wiesen-Sauerampfer)
Equisetum arvense (Acker-Schachtelhalm)	<b>Tragopogon pratensis (Wiesen-Bocksbart)</b>
Festuca pratensis (Wiesen-Schwingel)	<i>Trifolium dubium (Kleiner Klee)</i>
<b>Galium album (Weißes Labkraut)</b>	Trifolium pratense (Rotklee)
Geranium dissectum (Schlitzbl. Storchschnabel)	Trifolium repens (Weißklee)
Heracleum sphondylium (Wiesen-Bärenklau)	<i>Trisetum flavescens (Goldhafer)</i>
Hieracium pilosella (Kleines Habichtskraut)	Vicia hirsuta (Rauhaarige Wicke)
Holcus lanatus (Wolliges Honiggras)	Vicia sepium (Zaun-Wicke)
Hypericum perforata (Tüpfel-Johanniskraut)	Vicia terasperma (Viersamige Wicke)

**4 Kennarten, 11 grünlandspezifische Arten, 2 Magerkeitszeiger**



**Foto 3 (Juni 2024):** Blick von der Ostgrenze des Gewerbegebietes nach Südosten über das Grünland des Geltungsbereichs.



In dieser Artenliste wurden alle auf der gesamten Grünlandfläche erfassten Arten aufgelistet, bei einer Betrachtung von jeweils 25 m<sup>2</sup>, wie es bei Grünlandaufnahmen üblich ist, fällt die Artenzahl deutlich geringer aus.

Nach den Kriterien der Kartiereinheiten HLBK (HLNUG 2022) gelten folgende Mindestanforderung für eine Bewertung als LRT 6510 Magere Flachland-Mähwiesen:

1 Kennart des Arrhenatherion (oder Poo-Trisetetum), 10 grünlandspezifische Arten und 3 Magerkeitszeiger, Deckung von Störarten insgesamt unter 10%.

Betrachtet man das Grünland im Ganzen so handelt es sich mit insgesamt 36 Arten um einen nur mäßig artenreichen Bestand, der aufgrund der lediglich 2 Magerkeitszeigern nicht dem LRT 6510 zuzuordnen wäre. Auf einer für Grünlandkartierungen üblichen Fläche von 25 m<sup>2</sup> kommen jedoch deutlich weniger Arten vor und auch die Mindestanforderung von 10 grünlandspezifischen Arten werden nicht eingehalten. Auffällig sind jedoch die Restvorkommen der Kennarten *Crepis biennis* und *Tragopogon pratensis* sowie eine noch vergleichsweise hohen Artenzahl. Dies ist als Hinweis für das Aufwertungspotential der Fläche zu werten.

#### Weg- und Feldsaum, Straßenböschung:

<i>Alopecurus pratensis</i> (Wiesen-Fuchsschwanz)	<i>Geum urbanum</i> (Echte Nelkenwurz)
<i>Arrhenatherum elatius</i> (Glatthafer)	<i>Heracleum sphondylium</i> (Wiesen-Bärenklau)
<i>Bromus hordeaceus</i> (Weiche Trefle)	<i>Holcus lanatus</i> (Wolliges Honiggras)
<i>Bromus inermis</i> (Wehrlose Trefle)	<i>Lolium perenne</i> (Deutsches Weidelgras)
<i>Bromus sterilis</i> (Taubes Trefle)	<i>Phleum pratense</i> (Wiesenlieschgras)
<i>Cirsium arvense</i> (Acker-Kratzdistel)	<i>Poa pratensis</i> (Wiesen-Rispengras)
<i>Convolvulus arvensis</i> (Acker-Winde)	<i>Rumex acetosa</i> (Wiesen-Sauerampfer)
<i>Dactylis glomerata</i> (Knäulgras)	<i>Rumex crispus</i> (Krauser Ampfer)
<i>Festuca arundinacea</i> (Rohr-Schwingel)	<i>Trisetum flavescens</i> (Goldhafer)
<i>Festuca rubra</i> (Rotschwingel)	<i>Urtica dioica</i> (Große Brennnessel)
<i>Galium album</i> (Weißes Labkraut)	<i>Vicia sativa</i> (Zaun-Wicke)

Besonders oder streng geschützte Pflanzenarten wurden nicht festgestellt und sind aufgrund der Biotopausstattung auch nicht zu erwarten.

Für die Eingriffsbewertung sind die Festsetzungen des Bebauungsplans „Auf dem alten Berg“ für die betroffenen Flächen als rechtlicher Bestand zu berücksichtigen.

#### Auswirkungsprognose:

Durch die Planung können maximal 13.345 m<sup>2</sup> überbaut und versiegelt werden und gehen damit als Lebensraum für Pflanzen und Tiere dauerhaft verloren. Durch die Nutzungsänderung von Teilen der nicht überbaubaren Fläche von Grünland zu Hausgarten ergibt sich eine Abwertung des Biotopwerts, bei der Umwandlung von Acker zu Hausgarten ergibt sich eine Aufwertung. Da mindestens 30 % der nicht überbaubaren Grundstücksflächen mit Laubgehölzen zu bepflanzen sind, können die Gärten als arten- und struktureich bezeichnet werden. Hierbei zählen 1 Baum 25 m<sup>2</sup>, 1 Strauch 3 m<sup>2</sup>, so dass für die 5.069 m<sup>2</sup> nicht überbaubare Fläche gemäß den Festsetzungen mindestens 36 Bäume und 207 Sträucher zu pflanzen sind.



Durch den im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Vor dem Bodenstück“ noch nicht umgesetzten Bebauungsplan „Auf dem alten Berg“ kommt es rechnerisch zu einer Entsiegelung der Gewerbegebietsfläche und zu einer Rodung der festgesetzten Pflanzflächen.

#### Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen:

Durch die Dachbegrünung wird der Verlust an Lebensraum durch die Bebauung minimiert.

Das Allgemeine Wohngebiet wird allseitig von Gehölzpflanzungen eingegrünt, wobei im Norden und Osten hauptsächlich Hochstämme neben Einzelsträuchern zu verwenden sind, damit die Pflanzung den Kalt- und Frischluftabfluß Richtung Süden nicht abriegelt. Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen des Allgemeinen Wohngebietes sind gärtnerisch anzulegen. Auf die Anlage von Steinbeeten sowie Folienabdeckungen (Unkrautfolie) ist hierbei zu verzichten, da diese Form der Gartennutzung als Teilversiegelung zu werten ist und nicht dem Biotopwert der Fläche zu Gute kommt. Die Verwendung von Ziergehölzen wird auf maximal 10 % beschränkt.

Teile des Grünlands werden als Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt und damit gesichert.

#### Ausgleichsmaßnahmen:

Die Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft werden überwiegend als extensiv genutzte Frischwiesen entwickelt:

**A5:** Die Wiesen sind künftig 2 mal jährlich zu mähen, wobei der 1. Schnitt nach dem 15. Juni erfolgen soll und der 2. Schnitt ab dem 15. August. Das Schnittgut kann genutzt werden, ist jedoch auch bei Nichtnutzung abzuräumen. Ein Mulchen der Fläche ist unzulässig.

Durch ein Aufbringen von Mahdgut von artenreichem Grünland aus der Region bzw. eine Übersaat mit entsprechendem Saatgut aus gesicherter Herkunft nach der Mahd auf dem bestehenden Grünland ist die Entwicklung einer artenreichen Extensivwiese (Entwicklungsziel LRT 6510 Magere Flachland-Mähwiese) zu fördern. Eine Düngung der Wiesen ist nicht zulässig. Mit diesen Maßnahmen kann das Grünland erhalten und gegenüber dem Bestand aufgewertet werden.

Auf einer weiteren internen Ausgleichfläche wird ein Teil des Ackers in Grünland umgewandelt.

**A6:** Der Acker wird mit einer Saatgutübertragung von einer artenreichen Frischwiese aus der Region oder Ansaat mit entsprechendem Saatgut aus gesicherter Herkunft in Grünland umgewandelt und künftig extensiv gemäß den Vorgaben der Maßnahme A5 genutzt. Zum schnelleren Aushagern der Fläche kann der Acker vor der Umwandlung 2 Jahre lang ohne Düngung mit Starkzehrern weitergenutzt werden.

Die Ausgleichsflächen werden zur besseren Einbindung des Gebietes teilweise mit Gehölzen bepflanzt. Rechtlich handelt es sich bei einem Teil dieser Ausgleichflächen um ein Gewerbegebiet.





Verbleibende Resteingriffe: Bei Einhaltung der vorgesehenen Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen ist das Vorhaben mit keinen erheblichen zusätzlichen Eingriffen in den Lebensraum für Pflanzen und Tiere verbunden. Allerdings ergibt sich durch die Berücksichtigung der Eingriffe in den Boden ein vor Ort nicht ausgleichbares Defizit in Höhe von insgesamt **51.416 WP**.

## 2.2.2 Tiere

### IST-Analyse:

Der Geltungsbereich ist insbesondere für typische Insekten der Wiesen wie Wildbienen, Heuschrecken und Tagfalter von Bedeutung. Durch die Gehölze südlich des Geltungsbereichs bzw. ist der Untersuchungsbereich auch für Vögel von Bedeutung, wobei hier sowohl Vögel der Siedlungen als auch des Offenlandes zu erwarten sind, wobei typische Bodenbrüter der offenen Feldflur wie Feldlerche, Rebhuhn oder Wachtel aufgrund der Grünlandnutzung, der nahen Bebauung und der angrenzenden Bäume ausgeschlossen werden können. Folgende Vögel wurden im Geltungsbereich gesichtet bzw. gehört:

Amsel ( <i>Turdus merula</i> )	Mönchsgrasmücke ( <i>Sylvia atricapilla</i> )
Blaumeise ( <i>Cyanistes caeruleus</i> )	Rauchschwalbe ( <i>Hirundo rustica</i> )
Elster ( <i>Pica pica</i> )	Singdrossel ( <i>Turdus philomelos</i> )
Hausperling ( <i>Passer domesticus</i> )	Stieglitz ( <i>Carduelis carduelis</i> )
Kohlmeise ( <i>Parus major</i> )	Ringeltaube ( <i>Columba palumbus</i> )
Mehlschwalbe ( <i>Delichon urbicum</i> )	Zilpzalp ( <i>Phylloscopus collybita</i> )

Der Geltungsbereich hat eine mittlere Bedeutung als Teilnahrungsraum der beobachteten Vogelarten, die Gehölze auch für einige Arten eine mittlere Bedeutung als Brutstätte.

Sowohl Westen als auch im Süden des Geltungsbereichs grenzen südlich exponierte Säume an, in denen Zauneidechsen beobachtet wurden. Es ist daher auch von einer Nutzung des unmittelbar angrenzenden Geltungsbereichs durch Zauneidechsen auszugehen (siehe Karte Zauneidechen-Maßnahmen).

Im Geltungsbereich wurde ein Feldhase und im Grünland mehrere Liegekuhlen von Rehen gesichtet.

### Auswirkungsprognose:

Durch die Planung können maximal 13.345 m<sup>2</sup> überbaut und versiegelt werden und gehen damit als Lebensraum für Pflanzen und Tiere dauerhaft verloren. Davon sind rechtlich bereits 5.337 m<sup>2</sup> überbaut bzw. versiegelt, tatsächlich sind aktuell nur 452 m<sup>2</sup> versiegelt.

### Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen:

Die geplanten Gehölzflächen sowie das Grünland der Ausgleichsflächen bieten den vorkommenden Vogelarten der Siedlungen und den Zauneidechsen mittelfristig einen günstigen Lebensraum.



Durch die Extensivierung des Grünlands auf den Ausgleichsflächen sollen die Flächen arten- und blütenreicher werden, was sich sowohl für die Insekten als auch für die Vögel und Zauneidechsen positiv auswirkt.

Verbleibende Resteingriffe: Bei Einhaltung der vorgesehenen Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen ist das Vorhaben mit keinen erheblichen zusätzlichen Eingriffen in den Lebensraum für Pflanzen und Tiere verbunden.

### 2.2.3 Artenschutz (§ 44 BNatSchG)

Die artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 BNatSchG ist den Regelungen des BauGB vorgeschaltet und somit nicht Teil der Betrachtung der Umweltbelange sowie der Abwägung. Es ist notwendig, im Sinne einer Prognose vorausschauend zu ermitteln und zu beurteilen, ob die Planung auf überwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse treffen würde. Festsetzungen, denen ein dauerhaftes rechtliches Hindernis in Gestalt artenschutzrechtlicher Verbote entgegensteht, sind nicht möglich.

Der Bundesgesetzgeber hat durch die Neufassung der §§ 44 und 45 BNatSchG die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt. Für die streng und besonders geschützten Arten gelten gemäß § 44 BNatSchG einige Verbotstatbestände: „Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“.

Hierbei wird zwischen einem Schädigungs- und einem Störungsverbot unterschieden:

Das Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i. V. m. Abs. 5) umfasst Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Das Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2) bezieht sich auf ein erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Die Zugriffsverbote des § 44 Abs.1 BNatSchG, gelten grundsätzlich für alle besonders geschützten Tier- (Ziff.1, 3) und Pflanzenarten (Ziff.4) bzw. alle streng geschützten Tierarten





und die europäischen Vogelarten (Ziff. 2). In Planungs- und Zulassungsverfahren sind jedoch die Maßgaben des § 44 Abs. 5 BNatSchG zu beachten. Danach gelten die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei der Durchführung eines zugelassenen Eingriffs oder eines nach den Vorschriften des BauGB zulässigen Vorhabens nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die europäischen Vogelarten.

Im Folgenden wird untersucht, ob es durch die Umsetzung des Bebauungsplans zum Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG kommen kann.

#### IST-Zustand:

Für die artenschutzrechtliche Betrachtung wurden keine gesonderten Faunagutachten durchgeführt. Eingegangen wird bei dieser Betrachtung auf die Avifauna und die Zauneidechse. Die Zauneidechse ist eine Anhang IV-Art der FFH-Richtlinie, sie befindet sich in Hessen jedoch in einem günstigen Erhaltungszustand.

Aufgrund der Ortsrandlage ist im Geltungsbereichs mit einem potentiell Vorkommen von typischen Vogelarten der Siedlungen und teilweise auch der offenen Flur zu rechnen, was sich durch die Beobachtungen vor Ort (siehe 2.2.2) bestätigte.

Die Gehölze im Geltungsbereich bzw. unmittelbar angrenzend daran können als Brutplatz für Vögel dienen.

Die Darstellung der artspezifischen Grundlagen und die eigentliche Prüfung erfolgt für alle Vogelarten mit einem ungünstig-unzureichenden oder ungünstig-schlechten Erhaltungszustand in Hessen artweise in den Prüfbögen. Als Vorlage wird der im „Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen“ enthaltene Prüfbogen verwendet. Von den in Tab. 4 gelisteten Vogelarten befinden sich 8 Arten in einem unzureichenden bzw. schlechten Erhaltungszustand (EHZ).

Für die Vogelarten mit einem günstigen oder nicht bewerteten Erhaltungszustand in Hessen wird die vereinfachte tabellarische Prüfung durchgeführt. Als Vorlage wird die im „Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen“ enthaltene „Tabelle zur Darstellung der Betroffenheit allgemein häufiger Vogelarten“ verwendet.

Über die beobachteten Vogelarten hinaus können weitere Arten den Untersuchungsbereich zumindest teilweise potentiell als Habitat nutzen:

**Tabelle 4: Potentiell bzw. nachweislich vorkommende Vogelarten**

Artnamen	Wissenschaftlich	Schutzstatus (§/§§*)
		EHZ2023** Hessen
Amsel	<i>Turdus merula</i>	§
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	§
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	§
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	§
Elster	<i>Pica pica</i>	§
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	§
Gartengraszmücke	<i>Sylvia borin</i>	§
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	§§
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	§
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	§
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	§



Artname	Wissenschaftlich	Schutzstatus(§/§§*)
		EHZ2023** Hessen
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	§
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	§
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	§
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	§
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	§
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	§
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	§
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	§
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	§
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	§
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	§
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	§
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	§§
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	§
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	§

\* § besonders geschützt/ §§ streng geschützt

\*\*EHZ: Erhaltungszustand - Gesamtbewertung: günstig, unzureichend, schlecht

Gegenüber der Bewertung der Staatlichen Vogelschutzwarte (2014) hat sich Erhaltungszustand (EHZ) des Haussperlings nach Kreuziger et. al. (2023) in Hessen verbessert, die EHZ von Elster, Heckenbraunelle, Star, Stieglitz und Turmfalke haben sich jedoch verschlechtert. Es sind demnach für 7 Vogelarten Prüfbögen nötig.

#### Auswirkungsprognose:

Als baubedingte Wirkfaktoren sind die Flächeninanspruchnahme für die Baufeldfreimachung, die Lärmimmissionen sowie die optischen Störungen zu nennen.

Als anlagebedingter Wirkfaktor ist der dauerhafte Lebensraumzug der überbaubaren Fläche und in Bezug auf die Vögel auch die Gefährdung durch Vogelschlag an Glasflächen zu nennen. Große Glasflächen führen gerade im Zusammenhang mit vorhandenen Bäumen zu einem erhöhten Tötungsrisiko für Vögel.

Als betriebsbedingte Auswirkungen des Wohngebietes sind optische Störungen und Lärm zu nennen. Da die betroffenen Flächen an Siedlungsflächen angrenzen und von einem Gewöhnungseffekt der Vögel auszugehen ist, sind diese Auswirkungen relativ gering.

#### Verlust von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Durch den Bebauungsplan wird die Inanspruchnahme von 6.158 m<sup>2</sup> des Grünlands und 532 m<sup>2</sup> des Wegsaums vorbereitet. Darüber hinaus werden rund 83 m<sup>2</sup> Gehölze entfernt. Die Flächen sind als potenzielle Ruhe- und Fortpflanzungsstätte von Brutvögeln zu werten. Rund 855 m<sup>2</sup> der beanspruchten Fläche wurden als Zauneidechsen-Biotop kartiert. Um eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auszuschließen sind daher Vermeidungsmaßnahmen nötig.

#### Verletzung oder Tötung von Individuen (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

Grundsätzlich kann angenommen werden, dass ausgewachsene Individuen der potentiell vorkommenden Vogelarten in der Lage sind, sich drohenden Gefahren (bspw. durch



Bauverkehr) durch Ausweichbewegungen aktiv zu entziehen. Die Tötung von nicht flüggen Jungvögeln im Nest muss durch Maßnahmen verhindert werden.

Große Glasflächen führen gerade im Zusammenhang mit vorhandenen Bäumen zu einem erhöhten Tötungsrisiko für Vögel durch Vogelschlag an Glasflächen.

Ein erhöhtes Risiko einer Verletzung oder Tötung von Reptilien, in diesem Fall der Zauneidechse während der Bauzeit betrifft sowohl die Aktivitätsphase, in der Individuen in Baugruben stürzen oder vom Bauverkehr erfasst werden können, als auch die Winterruhe, in der die inaktiven Tiere im Boden bei der Baufeldfreimachung getötet werden können. Auch die Gelege sind durch die Bauarbeiten gefährdet.

Auch Pflegeeingriffe in den Habitaten der streng geschützten Zauneidechse unterliegen den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Der gesamte besiedelte Habitatkomplex muss als Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätte angesehen werden. Das heißt, dass jeder Eingriff in den Lebensraum einer Zauneidechsenpopulation eine Verletzung des Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG auslösen kann.

Das Tötungs- oder Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 tritt schon ein, wenn einzelne Tiere bzw. Lebensstätten beeinträchtigt werden (Individuenbezug). Bei der Pflege dürfen keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten beschädigt oder zerstört werden und keine Tiere oder deren Entwicklungsformen (Eier) verletzt oder getötet werden. Aus rechtlicher Sicht ist somit eine umsichtige und schonende Habitatpflege unerlässlich.

Zur Vermeidung eines erhöhten Tötungsrisikos von Zauneidechsen sind daher geeignete Maßnahmen durchzuführen.

#### Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

##### Brutvögel

Störungen können sich während der Bauzeit auf eine geringe Anzahl von Brutpaaren auswirken und haben somit keine Auswirkungen auf die örtlichen Populationen. Das Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2) bezieht sich auf ein erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Dies trifft nicht zu, da es sich um eine zeitlich begrenzte Störung während der Bauzeit handelt. Wenn Brutvögel in den benachbarten Gehölzen oder Säumen gestört werden, ist diese nicht erheblich, da sie zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird in räumlichen Zusammenhang gewahrt.

##### Reptilien

Die Bauphasen sind durch temporären Baustellenlärm und einen hohen Anteil an starken und kurzzeitigen Schallereignissen gekennzeichnet. Eine temporäre Verdrängung störungsempfindlicher Arten wäre möglich, wozu die Zauneidechse jedoch nicht zählt.



### **Artenschutzrechtliche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen:**

**V1:** Die Flächen für Maßnahmen zum Schutz und Pflege von Boden, Natur und Landschaft sind Bautabuflächen, was die Störung während der Bauzeit begrenzt.

**V2:** Für die Bauarbeiten sind bis auf zwei Laubbaum, welche nicht erhalten werden können, keine Rodungen nötig. Die Rodung erfolgt außerhalb der Brutzeit (außerhalb des Zeitraums gem. § 39 (5) BNatSchG zwischen 1. März und 30. September). Auf die Ahornbaumreihe in der Grävener Straße ist bei der Erschließung des Gebietes und während den Bauarbeiten besondere Rücksicht zu nehmen. Alle Ahornbäume sind zu erhalten.

**V3:** Zur Vermeidung eines erhöhten Verletzungs- und Tötungsrisikos durch Vogelschlag an Glasflächen sind an den geplanten Gebäuden vogelschlaghemmende Maßnahmen durchzuführen: Es sollten ausschließlich Fenster mit einem maximalen Außenreflexionsgrad von 15 % verwendet werden. Als vogelfreundlich gelten Glasbausteine, geriffeltes, geripptes, bombiertes, farbiges oder halbtransparentes Glas, sowie Gläser mit einer flächigen Markierung.

Eine Beachtung der Hinweise aus der Veröffentlichung „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“<sup>1</sup> wird empfohlen.

**V4:** Die im Süden und Westen des Geltungsbereichs und daran angrenzend vorhandenen Zauneidechsen-Biotope außerhalb der Bauflächen sind während der Umsetzung der Festsetzungen (Gehölzpflanzungen und Parkplatz- und Wegebau) vor Befahrungen, Abgrabungen oder Ablagerungen zu schützen.

**V5:** Auf der Parkplatzfläche inklusive ihrer Zufahrt, dem Fußgängerweg im Westen des Geltungsbereichs sowie auf den Bauflächen im Südosten sind zum Schutz von Zauneidechsen vor den Baumaßnahmen fachgerechte Vergrämungsmaßnahmen durchzuführen und mittels eines Reptilienzauns sicher zu stellen, dass während der Bauarbeiten keine Eidechsen in das Baufeld gelangen.

Zu beachten ist, dass auch bauvorbereitende Maßnahmen, wie die Beseitigung von Gehölzaufwuchs oder Schutthaufen, zur verbotswidrigen Beeinträchtigung von Lebensstätten und zur Tötung von Zauneidechsen führen können.

Da sich die Zauneidechsen das ganze Jahr über in ihrem Lebensraum befinden, gibt es keinen optimalen Zeitpunkt für einen Eingriff. Im August ist aber die Reproduktion abgeschlossen (alle Jungtiere sind geschlüpft) und die Tiere sind noch bis September bzw. Oktober aktiv, sodass sie durch Vergrämungsmaßnahmen aus dem Baufeld verdrängt werden oder vor Baumaschinen flüchten können. Das Gleiche gilt für einen kurzen Zeitraum im Frühjahr (Mitte März / Mitte April). Hier ist die Winterruhe beendet und die Fortpflanzungszeit hat noch nicht begonnen.

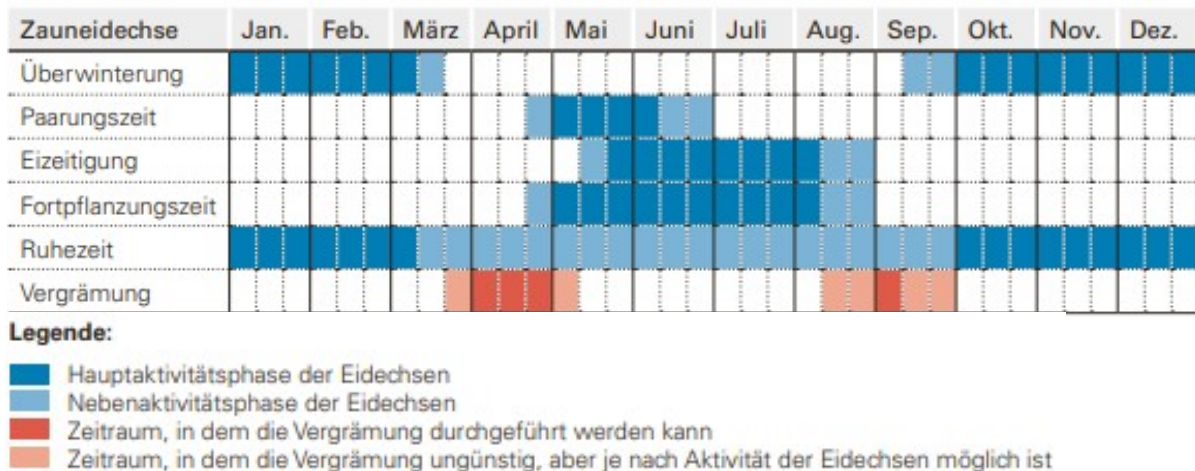
Eingriffe in Bereiche, in denen Zaun- oder Mauereidechsen vorkommen, dürfen nur stattfinden, nachdem eine Vergrämung in einem dieser beiden Zeitfenster durchgeführt

---

<sup>1</sup> Rössler, M., W. Doppler, R. Furrer, H. Haupt, H. Schmid, A. Schneider, K. Steiof & C. Wegworth (2022): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 3., überarbeitete Auflage. Schweizerische Vogelwarte Sempach.



wurde. Die Vergrämung kann nur außerhalb der Fortpflanzungszeit und Winterruhe durchgeführt werden, und muss mindestens drei Wochen vor Baubeginn erfolgen<sup>2</sup>.



**Abb. 4:** Aktivitätsphasen der Zauneidechse sowie Zeiträume, in denen eine Vergrämung möglich ist<sup>1</sup>

Bei einer Vergrämung sollte für das gesamte benötigte Baufeld nach dem folgenden Ablaufschema vorgegangen werden:

1. Entfernung möglicher Versteckplätze von Hand.
2. Entfernung des Bewuchses / Mähen des Bereichs einschließlich Abräumen des Mähgutes.
3. Abdecken der Fläche mit Vlies oder Folie, ggf. zur Lenkung der Tiere Zäune aufstellen.
4. Erdarbeiten frühestens drei Wochen nach der Unattraktivierung des Baufelds, ggf. Zäune aufstellen, damit keine Eidechsen einwandern können. Es ist zwingend darauf zu achten, dass keine Eidechsen in das Gebiet gelangen, aber ggf. hinaus können.

Die Baufeldräumung (siehe Punkt 2 oben) sollte von einer Seite her beginnen und in die Richtung der außerhalb des Eingriffsbereichs liegenden potentiellen Habitate ausgeführt werden. Damit haben die Eidechsen die Gelegenheit, in die dort liegenden Lebensräume zu flüchten. Wenn sich keine Eidechsen mehr im Eingriffsbereich befinden, kann der Eingriff durchgeführt werden.

Die Maßnahmen können seitens eines Gutachters je nach Erfordernis angepasst oder ergänzt werden.

**V6:** Reptilienfreundliche Pflege der Säume und Wiesen im Bereich der Zauneidechsen biotope:

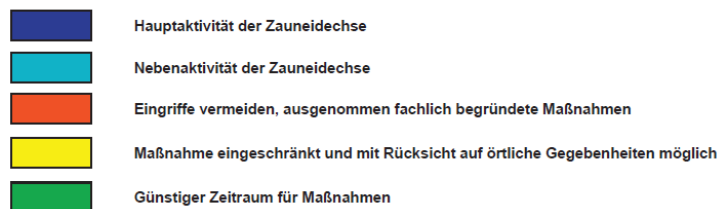
<sup>2</sup> Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen



- Die Schnitthöhe beträgt mind. 10–15 cm. Mahd mit Hand-Balkenmäher, Freischneider oder Sensen durchführen, da Trommel- & Scheibenmäher oder Mulchgeräte zu Verletzungen und Tod führen.
- Strukturen wie Totholzhaufen, Erdwälle oder Sandlinsen sollten nie vollständig von Vegetation befreit werden, damit auch hier ausreichend Schutz und Deckung vorhanden ist.
- Die erste Teilmahd der Säume und der mit Strukturen angereicherte Pflanzflächen sollte im März bis Mitte April erfolgen. Die zweite Teilmahd sollte ab Oktober bis November erfolgen. Es sollten immer unterschiedlich hohe Vegetationsbereiche und auch überjährige Pflanzenbestände im Saum erhalten werden.
- Mahd in den frühen Morgenstunden oder bei nasskalter Witterung reduziert das Verletzungs- und Tötungsrisiko, da die Tiere sich noch geschützt in ihren Verstecken aufhalten.
- Flächen nicht mit schwerem Gerät befahren, um den Boden nicht zu verdichten und das Verletzungs- und Tötungsrisiko zu vermindern.
- Das Mahdgut soll abgetragen werden und kann (zum Teil) am Rand der Fläche zu Haufen geschichtet werden.

		JAN	FEB	MÄR	APR	MAI	JUN	JUL	AUG	SEP	OKT	NOV	DEZ
Aktivität	Männchen			■	■	■	■	■	■				
	Weibchen			■	■	■	■	■	■	■			
	Subadulti			■	■	■	■	■	■	■			
	Schlüpflinge							■	■	■	■	■	
	Paarungszeit				■	■	■	■					
	Eizeitigung					■	■	■	■	■			

Eingriff	Tiefbauarbeiten (z.B. Stubbenroden)	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■
	Mahd	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■
	Rückschnitt von Gehölzen	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■



**Abb. 5:** Phänologie der Zauneidechse sowie Zeiträume für Pflegemaßnahmen und Eingriffe

**V7:** Zum Insektenschutz sind für die Außenbeleuchtung ausschließlich Leuchtmittel mit einer Farbtemperatur von maximal 3.000 Kelvin unter Verwendung vollständig gekapselter Leuchtgehäuse, die kein Licht nach oben emittieren, zulässig. Insbesondere unzulässig sind Bodenstrahler und Fassadenanstrahler.

Die geplanten Grünflächen und Hausgärten bieten den vorkommenden Vogelarten der Siedlungen und des strukturreichen Offenlandes sowie der Zauneidechse mittelfristig einen





günstigen Lebensraum. Durch die Extensivierung der Grünlandflächen sollen die Flächen arten- und blütenreicher werden, was sich wie auch die Entwicklung der blütenreichen Säume sowohl für die Insekten als auch für die Vögel und Zauneidechse positiv auswirkt.

#### **Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen:**

**A1:** Die Pflanzfläche zwischen Parkplatz und Wohngebiet ist mit einer dreireihigen Hecke aus Sträuchern und Bäumen der Pflanzenliste zu bepflanzen und randlich mit Strukturen für Zauneidechsen zum Aufwärmen anzureichern (Totholz-, Stein- und Mähguthaufen).

**A2:** Die beiden 5 m breiten Pflanzflächen in den internen Ausgleichsflächen sind als Biotop für die Zauneidechsen zu entwickeln. Hierfür sind neben den vorgegebenen Gehölzpflanzungen unterschiedlich extensiv gepflegte Wiesen zu entwickeln. Die Bäume sind mittig in den Pflanzstreifen zu pflanzen. Die der übrigen Grünlandfläche zugewandte Hälfte des Pflanzstreifens ist mit der angrenzenden Wiese zu mähen, wobei auf eine „reptilienfreundliche“ Mahd zu achten ist. Der rückwärtige Pflanzstreifen ist locker mit Sträuchern zu bepflanzen (1 Strauch auf 5 m<sup>2</sup>) und mit Strukturen für die Zauneidechse (Totholz-, Stein- und Mähguthaufen, Erdwälle, Sandlinsen) anzureichern. Diese Fläche ist gemäß der Vorgaben zur reptilienfreundlichen Pflege (V6) zu unterhalten.

**A3:** Auf der Parkplatzfläche sind nördlich, westlich und südlich der Stellflächen mindestens 2 m breite Säume zu entwickeln. Es ist hierfür eine Saatmischung aus regionaler Herkunft mit mindestens 30 % Kräuteranteil zu verwenden. Diese Säume sind zusätzlich mit Strukturen für Zauneidechsen zum Aufwärmen und Verstecken anzureichern (Totholz-, Stein- und Mähguthaufen, Erdwälle, Sandlinsen) und künftig reptilienfreundlich zu pflegen (s. V6).

**A4:** Der Parkplatz ist reptilienfreundlich zu gestalten, damit er von den Zauneidechsen als Teillebensraum genutzt werden kann. Neben Baumpflanzungen sind blütenreiche Staudenbeete anstatt Bodendeckergehölze zur Gestaltung der Pflanzflächen zu verwenden, welche sich räumlich an die extensiv gepflegten Säume (A3) anschließen.

**FAZIT:** Zusammenfassend ist festzuhalten, dass bei Beachtung der vorgeschlagenen Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände eingehalten werden bzw. dass die Populationen der betroffenen Arten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ohne Beeinträchtigung in ihrem derzeitigen Erhaltungszustand verweilen. Es ist davon auszugehen, dass sich die Lokalpopulationen der betroffenen Tierarten infolge der vorgesehenen Maßnahmen in der Region insgesamt nicht signifikant verändern werden und der Erhalt einer ausreichenden Vielfalt und Flächengröße der Lebensräume gewährleistet ist. Bei Einhaltung der genannten Vermeidungsmaßnahmen ist nicht mit dem Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu rechnen.

#### **2.2.4 Biologische Vielfalt**

Der Begriff biologische Vielfalt oder Biodiversität umfasst laut dem Bundesamt für Naturschutz



- die Vielfalt der Arten,
- die Vielfalt der Lebensräume und
- die genetische Vielfalt innerhalb der Tier- und Pflanzenarten.

Alle drei Bereiche sind eng miteinander verknüpft und beeinflussen sich auch gegenseitig; bestimmte Arten sind auf bestimmte Lebensräume und auf das Vorhandensein ganz bestimmter anderer Arten angewiesen. Der Lebensraum wiederum hängt von bestimmten Umweltbedingungen wie Boden-, Klima- und Wasserverhältnissen ab. Die genetischen Unterschiede innerhalb der Arten schließlich verbessern die Chancen der einzelnen Art, sich an veränderte Lebensbedingungen (z.B. durch den Klimawandel) anzupassen. Man kann biologische Vielfalt mit einem eng verwobenen Netz vergleichen, ein Netz mit zahlreichen Verknüpfungen und Abhängigkeiten, in dem ununterbrochen neue Knoten geknüpft werden.

Das internationale Übereinkommen über die biologische Vielfalt (sog. Biodiversitätskonvention) verfolgt drei Ziele:

- den Erhalt der biologischen Vielfalt,
- die nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt und
- den gerechten Vorteilsausgleich aus der Nutzung der biologischen Vielfalt.

Entsprechend der vorhergehenden Ausführungen ist bei Durchführung der Planung voraussichtlich nicht mit nachteiligen Wirkungen auf die biologische Vielfalt zu rechnen.

Auch die Hessische Biodiversitätsstrategie verfolgt das Ziel, in Hessen die natürlich und kulturhistorisch entstandene Artenvielfalt in für die einzelnen Lebensräume charakteristischer Ausprägung zu stabilisieren und zu erhalten. Dabei soll die vorhandene naturraumtypische Vielfalt von Lebensräumen dauerhaft gesichert werden und sich in einem günstigen Erhaltungszustand befinden. Wildlebende Arten (Tiere, Pflanzen, Pilze, Mikroorganismen) sollen in ihrer genetischen Vielfalt und in ihrer natürlichen Verteilung – auch im Boden und Wasser – vorhanden sein.

## 2.3 Landschaft

### IST-Analyse:

Die Landschaft des Untersuchungsbereichs wird im Westen von dem Gewerbegebiet im Norden und Osten von Acker, im Südosten von der angrenzenden Wohnbebauung und im Süden von der Grävenecker Straße, dem Friedhof, einem Parkplatz sowie im weiteren von Wohnbebauung geprägt.

### Auswirkungsprognose:

Durch das Vorhaben verschiebt sich der Siedlungsrand nach Norden. Gegenüber dem angrenzenden Gewerbegebiet wird sich die geplante Wohnbaufläche besser einfügen, da die Fläche weniger stark exponiert liegt. Unmittelbar vor Ort, wird das Landschaftsbild durch das Vorhaben beeinträchtigt. Das Maß der Beeinträchtigung hängt von der Gestaltung der



Dächer, Fassaden, Hausgärten und Einfriedungen ab. Gestaltungsvorgaben sind daher von besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild.

#### Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen:

Folgende Gestaltungsvorgaben minimieren die Eingriffe in das Landschaftsbild:

- Verwendung einheimischer, standortgerechter Laubgehölze.
- Verwendung nicht glänzender, harter Dacheindeckungen dunkler Farbe.
- Beschränkung auf offene Einfriedungen ohne Kunststoffverkleidungen oder -einflechtungen.
- Unzulässigkeit von Schotter- oder Steingärten, Folien- oder Vliesabdeckungen, flächige Verwendung von Kies, Wasserbausteinen oder Glassteinen.
- Eingrünung der Stellplätze für Abfallbehälter.

Mit den geplanten Gehölzpflanzungen an den Rändern des Geltungsbereichs kann das Wohngebiet gegenüber dem Gewerbegebiet abgegrenzt und besser eingebunden werden.

Im Norden und Osten sind zur Eingrünung hauptsächlich Hochstämme neben Einzelsträuchern zu verwenden, damit die Pflanzung den Kalt- und Frischluftabfluß Richtung Süden nicht abriegelt.

Durch die Bepflanzung von mindestens 30 % der nicht überbaubaren Grundstücksfläche mit standortgerechten, einheimischen Laubgehölzen und der Pflanzung von mindestens einem großkronigen Baum je Baugrundstück wird das Wohngebiet gut durchgrünt.

Durch diese Ein- und Durchgrünung des Plangebietes sowie den Schutz und Erhalt der angrenzenden Ahornbäume können die Eingriffe in das Landschaftsbild ausgeglichen werden.

## **2.4 Natura 2000-Gebiete**

Natura 2000-Gebiete befinden sich nicht in der Nähe des Geltungsbereichs, so dass auch Auswirkungen auf Erhaltungsziele von Natura 2000-Gebieten ausgeschlossen werden können.

## **2.5 Mensch, Gesundheit und Bevölkerung**

Derzeit wird das Plangebiet überwiegend als Acker und Mähwiese genutzt. Ein Teil der Fläche liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Auf dem alten Berg“ und ist als Gewerbegebiet festgesetzt.

Die vorliegende Planung bereitet eine Ausweisung als Wohngebiet vor.

Nachteilige Auswirkungen auf die Wohnqualität der umgebenden Bereiche durch den Bebauungsplan können ausgeschlossen werden.



## 2.6 Kultur- und sonstige Sachgüter, Kulturelles Erbe

Im Geltungsbereich befinden sich keine offensichtlichen Kultur- und sonstigen Sachgüter und es liegen auch keine Informationen darüber vor.

Sollten bei den Erdarbeiten unerwartet Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände (Scherben, Steingeräte, Skelettreste) entdeckt werden, sind diese gemäß § 21 HDSchG unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen oder der Unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Fund und Fundstellen sind gem. § 21 Abs. 3 HDSchG in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen.

## 2.7 Gebiete zur Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität

Die Rahmenrichtlinie Luftqualität (96/62/EG) der EU benennt in Artikel 9 die Anforderungen für Gebiete, in denen die Werte unterhalb der Grenzwerte liegen. Artikel 9 besagt, dass

- die Mitgliedsstaaten eine Liste der Gebiete und Ballungsräume, in denen die Werte der Schadstoffe unterhalb der Grenzwerte liegen, zu erstellen haben und
- die Mitgliedsstaaten in diesen Gebieten die Schadstoffwerte unter den Grenzwerten halten und sich bemühen, die bestmögliche Luftqualität im Einklang mit der Strategie einer dauerhaften und umweltgerechten Entwicklung zu erhalten.

Den in Artikel 9 beschriebenen Vorgaben trägt § 50 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) Rechnung. Dieser besagt, dass bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Gebieten, in denen die in Rechtsverordnungen nach § 48a Abs. 1 BImSchG festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden, bei der Abwägung der betroffenen Belange die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität als Belang zu berücksichtigen ist.

Das BauGB übernimmt wiederum die Anforderungen des § 50 BImSchG an die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität als Abwägungsbelang für die Bauleitplanung, sodass gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 h BauGB, die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden, bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen ist.

Die vorliegende planungsrechtlich ermöglichte Bebauung wird voraussichtlich keine besonderen, für die Luftqualität entsprechender Gebiete relevanten Emissionen zur Folge haben, so dass die Planung zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen hinsichtlich der bestehenden und zu erhaltenden bestmöglichen Luftqualität führen wird.



### 3 Eingriffs- und Ausgleichsplanung (Eingriffsregelung)

#### Lebensraum für Pflanzen und Tiere

Zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs wurde das Bewertungsverfahren der Kompensationsverordnung (KV) angewendet.

Bei der Bewertung der Biotoptypen der Planung wurde die gemäß der Festsetzungen überbaubare Fläche zu Grunde gelegt. Es ergibt sich folgende maximal mögliche Bebauung bzw. Versiegelung:

**Tabelle 5: Ermittlung der überbaubaren / versiegelten Flächen**

Planung	Versiegelt [m <sup>2</sup> ]	Unversiegelt [m <sup>2</sup> ]	Gesamtfläche [m <sup>2</sup> ]
Grünfläche Gehölzpflanzung		939	939
Grünfläche Extensivwiese		5.534	5.534
Wohngebiet (0,4+0,2)	7.604	5.069	12.673
Verkehrsfläche	5.741	775	6.516
<b>Summe</b>	<b>13.345</b>	<b>12.317</b>	<b>25.662</b>

Da nicht vorhersehbar ist, wie groß der Anteil an Flachdächern (bis 10° Neigung) sein wird, werden nur eine Garage/ Carport je Baugrundstück mit Dachbegrünung gewertet (23 x 18 m<sup>2</sup>).

In der Planung wird von einer Entwicklungszeit von 15 Jahren ausgegangen, so dass sich die geplanten Baum- und Strauchpflanzungen sowie die Grünflächen bereits entwickeln konnten.

#### Rechtlicher Bestand Teilbereich Bebauungsplan „Auf dem alten Berg“:

Laut den Festsetzungen des Bebauungsplans „Auf dem alten Berg“ müssen auf einer Pflanzfläche von rd. 1.752 m<sup>2</sup> 15 Bäume mit einer Fläche von je etwa 35 m<sup>2</sup> und etwa 350 Sträucher bilanziert werden. Da es über die Nutzung der übrigen Fläche keine Festsetzung gibt, muss mit einem Vielschnittrasen gerechnet werden. Damit entspricht diese Fläche im Biotopwert am ehesten arten- und strukturreichen Hausgärten. Da die Pflanzflächen Bestandteil des Gewerbegebietes (GRZ 0,8) sind, ist die nicht überbaubare Fläche damit bereits abgedeckt und die restlichen rund 3.413 m<sup>2</sup> des Gewerbegebietes werden daher als vollständig überbaut bzw. befestigt gewertet. Die als vollversiegelt zu wertenden Verkehrsflächen nehmen rd. 1.471 m<sup>2</sup> ein.

**Tabelle 6: Rechtlicher Bestand Teilbereich „Auf dem alten Berg“**

Festsetzung	Biotoptyp KV	Code	unversiegelt	vollversiegelt
GE Pflanzfläche	Strukturreicher Hausgarten	11.222	1.752 m <sup>2</sup>	
GE Gebäude	Dachfläche nicht begrünt	10.710		2.979 m <sup>2</sup>
GE befestigte Fläche	Völlig versiegelte Fläche	10.510		434 m <sup>2</sup>
Straße	Völlig versiegelte Fläche	10.510		1.234 m <sup>2</sup>
Fußweg	Asphaltweg	10.640		237 m <sup>2</sup>
<b>Summe</b>			<b>1.752 m<sup>2</sup></b>	<b>4.884 m<sup>2</sup></b>





Tabelle 7a: Ermittlung des Kompensationsbedarfs nach KV - Bestand

Typ-Nr.	Nutzungstyp	BWP	Fläche [m²]	Biotopwert
<b>Bestand</b>				
04.110	Einzelbaum heimisch, standortgerecht, Obstbaum	34	643	21.862
06.340	Mäßig intensiv genutzte Frischwiese	35	5.966	208.810
09.151	Artenarme, frische Weg- und Wiesensäume	29	532	15.428
10.510	Völlig versiegelte Fläche (Ortbeton, Asphalt)	3	1.668	5.004
10.530	Schotterweg	6	73	438
10.610	Bewachsene unbefestigte Feldweg	25	720	18.000
10.640	Asphaltweg	4	617	2.468
10.710	Dachfläche nicht begrünt	3	2.979	8.937
11.222	Arten- und struktureiche Hausgärten	25	1.752	43.800
11.191	Acker, intensiv genutzt	16	11.355	181.680
	Korrektur Baumgruppen. Einzelbaum		-643	
<b>Summe Bestand</b>			<b>25.662</b>	<b>506.427</b>

Tabelle 7b: Ermittlung des Kompensationsbedarfs nach KV - Planung

Typ-Nr.	Nutzungstyp	BWP	Fläche [m²]	Biotopwert
<b>Planung</b>				
02.200	Hecke, heimisch	39	628	24.492
04.110	Einzelbaum heimisch, standortgerecht, Obstbaum	34	515	17.510
06.330	Sonstige extensiv genutzte Mähwiesen	55	3.779	207.845
06.340	Frischwiese mäßiger Nutzungsintensität (aus Acker)	35	2.066	72.310
10.510	Völlig versiegelte Fläche (Ortbeton, Asphalt)	3	2.781	8.343
10.530	wasserdurchlässige Befestigung	6	4.536	27.216
10.610	Bewachsene unbefestigte Feldweg	25	775	19.375
10.640	Asphaltweg	4	545	2.180
10.715	Dachfläche mit Regenwasserrückhaltung	6	5.069	30.414
10.720	Dachfläche extensiv begrünt	19	414	7.866
11.222	Arten- und struktureiche Hausgärten	25	5.069	126.725
	Korrektur Baumgruppen		-515	
<b>Summe Planung</b>			<b>25.662</b>	<b>544.276</b>
<b>Differenz (Planung-Bestand)</b>				<b>37.849</b>

### Zusatzbewertung Boden

Nach Berücksichtigung der Eingriffe in den Boden (89.265 WP) ergibt sich ein Defizit von insgesamt **51.416 WP**.

Dieses Defizit soll über die Nutzung des gemeindlichen Ökokontos kompensiert werden.

Gemäß KV können die Eingriffe in den Biotopwert mit den geplanten Maßnahmen ausgeglichen werden.



## **Boden**

Zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs wurde das Bewertungsverfahren „Kompensation des Schutzguts Boden in der Bauleitplanung nach BauGB“ (2018) für den Erweiterungsbereich angewendet.

**Tabelle 9: Ermittlung des bodenfunktionalen IST-Zustandes (Basisszenario)**

Bodenfunktion	Flächenbezeichnung	Wertstufen					m²	ha
		Standorttypisierung; Biotopentwicklungspotenzial	Ertragspotenzial	Feldkapazität	Nitratrückhaltevermögen	Bodenfunktionale Gesamtbewertung		
Bestehender B-Plan GE	nicht bewertet (0)	0	0	0	0	0	4.884,00	0,49
Bestehender B-Plan Pflanzfläche	Rot (5)	3	5	4	4	5	1.752,00	0,18
BFD5L	Rot (5)	3	5	4	4	5	18.573,00	1,86
BFD5L Asphaltweg	versiegelt (0)	0	0	0	0	0	380,00	0,04
BFD5L Schotterweg	teilversiegelt (0)	0	0	0,2	0	0	73,00	0,01
<b>Summe</b>							<b>25.662,00</b>	<b>2,57</b>

**Tabelle 10: Ermittlung der Wertstufen und der Differenz für die Teilflächen der Planung vor und nach dem Eingriff (Konfliktanalyse/ Auswirkungsprognose)**

Teilflächen der Planung nach Wertstufen vor dem Eingriff	Fläche m²	Fläche ha	Wertstufen vor Eingriff				Wertstufen nach Eingriff				Wertstufendifferenz des Eingriffs			
			Standorttypisierung; Biotopentwicklungspotenzial	Ertragspotenzial	Feldkapazität	Nitratrückhaltevermögen	Standorttypisierung; Biotopentwicklungspotenzial*	Ertragspotenzial	Feldkapazität	Nitratrückhaltevermögen	Standorttypisierung; Biotopentwicklungspotenzial*	Ertragspotenzial	Feldkapazität	Nitratrückhaltevermögen
Bauflächen (Hauptanlagen) (5) Wassernutzung	5.069,00	0,51	0	5	4	4	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	5,00	4,00	4,00
Nebenanlagen Dachbegrünung (5)	414,00	0,04	0	5	4	4	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	5,00	4,00	4,00
Nebenanlagen teilversiegelt (5)	2.121,00	0,21	0	5	4	4	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	5,00	4,00	4,00
Verkehrsflächen vollversiegelt (0)	426,00	0,04	0	0	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Verkehrsflächen vollversiegelt (5)	2.900,00	0,29	0	5	4	4	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	5,00	4,00	4,00
Verkehrsfläche teilversiegelt (5)	130,00	0,01	0	5	4	4	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	5,00	4,00	4,00
Verkehrsfläche unversiegelt (5)	775,00	0,08	0	5	4	4	0,00	5,00	4,00	4,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Parkplatz teilversiegelt (0)	1.694,00	0,17	0	5	4	4	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	5,00	4,00	4,00
Parkplatz teilversiegelt (5)	591,00	0,06	0	5	4	4	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	5,00	4,00	4,00
bauzeitliche Beanspruchung bisher nicht versiegelter Flächen (5)	5.386,00	0,54	0	5	4	4	0,00	3,75	3,00	3,00	0,00	1,25	1,00	1,00
ohne Beeinträchtigung (0)	4.535,00	0,45	0	0	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
ohne Beeinträchtigung (5)	1.621,00	0,16	0	5	4	4	0,00	5,00	4,00	4,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>Summe</b>	<b>25.662,00</b>	<b>2,57</b>												

**Tabelle 11: Berücksichtigung der Minderungsmaßnahmen und Ermittlung des Kompensationsbedarfs**

Teilflächen der Planung	Minderungsmaßnahmen (MM)	ID	Fläche ha	Wertstufendifferenz des Eingriffs				Wertstufendifferenz nach Berücksichtigung der MM				Kompensationsbedarf			
				Standorttypisierung; Biotopentwicklungspotenzial*	Ertragspotenzial	Feldkapazität	Nitratrückhaltevermögen	Standorttypisierung; Biotopentwicklungspotenzial*	Ertragspotenzial	Feldkapazität	Nitratrückhaltevermögen	Standorttypisierung; Biotopentwicklungspotenzial*	Ertragspotenzial	Feldkapazität	Nitratrückhaltevermögen
Bauflächen (Hauptanlagen) (5) Wassernutzung	Nutzung des Dachflächenwassers		0,51	0,00	5,00	4,00	4,00	0,00	5,00	3,75	4,00	0,00	2,53	1,90	2,03
Nebenanlagen Dachbegrünung (5)	extensive Dachbegrünung	13	0,04	0,00	5,00	4,00	4,00	0,00	4,60	3,80	4,00	0,00	0,19	0,16	0,17
Nebenanlagen teilversiegelt (5)	Versickerungsfähige Beläge	90	0,21	0,00	5,00	4,00	4,00	0,00	5,00	3,80	4,00	0,00	1,06	0,81	0,85
Verkehrsflächen vollversiegelt (0)			0,04	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Verkehrsflächen vollversiegelt (5)			0,29	0,00	5,00	4,00	4,00	0,00	5,00	4,00	4,00	0,00	1,45	1,16	1,16
Verkehrsfläche teilversiegelt (5)	Versickerungsfähige Beläge	90	0,01	0,00	5,00	4,00	4,00	0,00	5,00	3,80	4,00	0,00	0,07	0,05	0,05
Verkehrsfläche unversiegelt (5)	unbefestigter Feldweg		0,08	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Parkplatz teilversiegelt (0)	Versickerungsfähige Beläge	90	0,17	0,00	5,00	4,00	4,00	0,00	5,00	3,80	4,00	0,00	0,85	0,64	0,68
Parkplatz teilversiegelt (5)	Versickerungsfähige Beläge	90	0,06	0,00	5,00	4,00	4,00	0,00	5,00	3,80	4,00	0,00	0,30	0,22	0,24
bauzeitliche Beanspruchung bisher nicht versiegelter Flächen (5)	bodenkundliche Baubegleitung	100	0,54	0,00	1,25	1,00	1,00	0,00	0,50	0,40	0,40	0,00	0,27	0,22	0,22
ohne Beeinträchtigung (0)	Bautabuzone		0,45	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
ohne Beeinträchtigung (5)	Bautabuzone		0,16	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>Summe Ausgleichsbedarf nach Bodenfunktionen (BWE)</b>												<b>0,00</b>	<b>6,72</b>	<b>5,16</b>	<b>5,40</b>
<b>Gesamtsumme Ausgleichsbedarf Schutzgut Boden (BWE)</b>															<b>17,28</b>
Flächensumme			2,5662												

**Tabelle 12: Gegenüberstellung des Kompensationsbedarfs und der Maßnahmenbewertung für die Ausgleichsmaßnahmen**

Ausgleichsmaßnahmen (AM)	ID	Fläche ha	Wertstufendifferenz der Ausgleichsmaßnahme(n)				Kompensations- wirkung (BWE)
			Standort- typisierung; Biotopentwick- lungspotenzial*	Ertrags- potenzial	Feldkapazität	Nitratrückhalte- vermögen	
Vollentsiegelung (GE) (+3 WS bei allen Bodenfunktionen) inkl. Herstellung eines durchwurzelbaren Bodenraums: 40 cm mit Bodenart Uls: +90 mm nFK (+2 WS bei Ertragspotenzial), +140 mm FK (+1 WS)	1+77	0,36	3	5	4	4	5,82
Umwandlung Acker in Grünland (produktionsintegriert)	74	0,18	0	1	1	1	0,53
Nutzungsextensivierung Grünland (produktionsintegriert)	67	0,55	0,25	0	0	0	0,14
Aushagerung nährstoffangereicherter Böden	30	0,55	0,5	0	0	0	0,28
Neuanlage von Hecken	58	0,09	0,5	0	0	0	0,05
<b>Summe Ausgleichs nach Bodenfunktionen (BWE)</b>							<b>6,76</b>
<b>Gesamtsumme Ausgleichsbedarf Schutzgut Boden (BWE)</b>							<b>17,28</b>
<b>Verbleibende Beeinträchtigungen</b>							<b>-10,52</b>
<i>Summe ha</i>		1,74					

Wie bereits beschrieben, handelt es sich bei der geplanten Nutzungsänderung im Bereich der Geltungsbereichs „Auf dem alten Berg“ um eine Vollentsiegelung. Die Aushagerung und Nutzungsextensivierung für die drei internen Ausgleichsflächen sowie die geplanten Pflanzflächen können ebenfalls als Maßnahmen angerechnet werden. Da über diese Maßnahmen hinaus keine weiteren bodenbezogenen Kompensationsmöglichkeiten zur Verfügung stehen, wird das nicht ausgleichbare Defizit von der fünfstufigen Bodenbewertungsskala in die dreistufige KV-Bewertung umgerechnet:

$$10,52 / 5 * 3 = 6,312^3$$

<sup>3</sup>Diese Vorgehensweise hat Herr Battefeld (Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz) in seinem Einführungsvortrag zur Novelle der Kompensationsverordnung 2018 am 04.02.2019 in der Naturschutzakademie Wetzlar erläutert.





Der Bodenausgleich wird gemäß KV mittels der Zusatzbewertung Boden berücksichtigt, indem die Vegetationsflächen des Geltungsbereichs (20.325 m<sup>2</sup>) im Bestand um 6,3 WP/ m<sup>2</sup> aufgewertet wird. Da die internen Ausgleichsflächen (6.156 m<sup>2</sup>) zugleich auch Bautabuzonen sind, kann für diese Flächen auch für die Planung die Aufwertung vorgenommen werden. Die Böden der Ausgleichsflächen werden durch diese Planung über die gleiche bodenfunktionale Wertigkeit (3, 5, 4, 4) verfügen, wie vor den bestehenden und geplanten Bebauungsplänen des Geltungsbereichs. Dies ergibt einen zusätzlichen Ausgleichsbedarf an rund 89.265 WP (20.325 m<sup>2</sup> \* 6,3 - 6.156 m<sup>2</sup> \* 6,3), welcher mit den vorgesehenen Maßnahmen zum Teil kompensiert werden kann. Es verbleibt ein Defizit in Höhe von 51.416 Wertpunkten.

### 3.1 Vermeidungs- Minimierungs und Ausgleichsmaßnahmen

Im Folgenden werden die artenschutz- und naturschutzrechtlichen Maßnahmen zusammenfassend dargestellt.

#### Artenschutzrechtliche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen:

**V1:** Die Flächen für Maßnahmen zum Schutz und Pflege von Boden, Natur und Landschaft sind Bautabuflächen, was die Störung während der Bauzeit begrenzt.

**V2:** Für die Bauarbeiten sind bis auf zwei Laubbaum, welche nicht erhalten werden können, keine Rodungen nötig. Die Rodung erfolgt außerhalb der Brutzeit (außerhalb des Zeitraums gem. § 39 (5) BNatSchG zwischen 1. März und 30. September). Auf die Ahornbaumreihe in der Grävener Straße ist bei der Erschließung des Gebietes und während den Bauarbeiten besondere Rücksicht zu nehmen. Alle Ahornbäume sind zu erhalten.

**V3:** Zur Vermeidung eines erhöhten Verletzungs- und Tötungsrisikos durch Vogelschlag an Glasflächen sind an den geplanten Gebäuden vogelschlaghemmende Maßnahmen durchzuführen: Es sollten ausschließlich Fenster mit einem maximalen Außenreflexionsgrad von 15 % verwendet werden. Als vogelfreundlich gelten Glasbausteine, geriffeltes, geripptes, bombiertes, farbiges oder halbtransparentes Glas, sowie Gläser mit einer flächigen Markierung.

Eine Beachtung der Hinweise aus der Veröffentlichung „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“<sup>4</sup> wird empfohlen.

**V4:** Die im Süden und Westen des Geltungsbereichs und daran angrenzend vorhandenen Zauneidechsen-Biotope außerhalb der Bauflächen sind während der Umsetzung der Festsetzungen (Gehölzpflanzungen und Parkplatz- und Wegebau) vor Befahrungen, Abgrabungen oder Ablagerungen zu schützen.

**V5:** Auf der Parkplatzfläche inklusive ihrer Zufahrt, dem Fußgängerweg im Westen des Geltungsbereichs sowie auf den Bauflächen im Südosten sind zum Schutz von Zauneidechsen vor den Baumaßnahmen fachgerechte Vergrümmungsmaßnahmen

<sup>4</sup> Rössler, M., W. Doppler, R. Furrer, H. Haupt, H. Schmid, A. Schneider, K. Steiof & C. Wegworth (2022): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 3., überarbeitete Auflage. Schweizerische Vogelwarte Sempach.



durchzuführen und mittels eines Reptilienzauns sicher zu stellen, dass während der Bauarbeiten keine Eidechsen in das Baufeld gelangen.

**V6:** Reptilienfreundliche Pflege der Säume und Wiesen im Bereich der Zauneidechsen biotope.

**V7:** Zum Insektenschutz sind für die Außenbeleuchtung ausschließlich Leuchtmittel mit einer Farbtemperatur von maximal 3.000 Kelvin unter Verwendung vollständig gekapselter Leuchtgehäuse, die kein Licht nach oben emittieren, zulässig. Insbesondere unzulässig sind Bodenstrahler und Fassadenanstrahler.

### **Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen:**

**A1:** Die Pflanzfläche zwischen Parkplatz und Wohngebiet ist mit einer dreireihigen Hecke aus Sträuchern und Bäumen der Pflanzenliste zu bepflanzen und randlich mit Strukturen für Zauneidechsen zum Aufwärmen anzureichern (Totholz-, Stein- und Mähguthaufen).

**A2:** Die beiden 5 m breiten Pflanzflächen in den internen Ausgleichsflächen sind als Biotop für die Zauneidechsen zu entwickeln. Hierfür sind neben den vorgegebenen Gehölzpflanzungen unterschiedlich extensiv gepflegte Wiesen zu entwickeln. Die Bäume sind mittig in den Pflanzstreifen zu pflanzen. Die der übrigen Grünlandfläche zugewandte Hälfte des Pflanzstreifens ist mit der angrenzenden Wiese zu mähen, wobei auf eine „reptilienfreundliche“ Mahd zu achten ist. Der rückwärtige Pflanzstreifen ist locker mit Sträuchern zu bepflanzen (1 Strauch auf 5 m<sup>2</sup>) und mit Strukturen für die Zauneidechse (Totholz-, Stein- und Mähguthaufen, Erdwälle, Sandlinsen) anzureichern. Diese Fläche ist gemäß der Vorgaben zur reptilienfreundlichen Pflege (V6) zu unterhalten.

**A3:** Auf der Parkplatzfläche sind nördlich, westlich und südlich der Stellflächen mindestens 2 m breite Säume zu entwickeln. Es ist hierfür eine Saatmischung aus regionaler Herkunft mit mindestens 30 % Kräuteranteil zu verwenden. Diese Säume sind zusätzlich mit Strukturen für Zauneidechsen zum Aufwärmen und Verstecken anzureichern (Totholz-, Stein- und Mähguthaufen, Erdwälle, Sandlinsen) und künftig reptilienfreundlich zu pflegen (s. V6).

**A4:** Der Parkplatz ist reptilienfreundlich zu gestalten, damit er von den Zauneidechsen als Teillebensraum genutzt werden kann. Neben Baumpflanzungen sind blütenreiche Staudenbeete anstatt Bodendeckergehölze zur Gestaltung der Pflanzflächen zu verwenden, welche sich räumlich an die extensiv gepflegten Säume (A3) anschließen.

### **Naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen:**

**A5:** Die Wiesen sind künftig 2 mal jährlich zu mähen, wobei der 1. Schnitt nach dem 15. Juni erfolgen soll und der 2. Schnitt ab dem 15. August. Das Schnittgut kann genutzt werden, ist jedoch auch bei Nichtnutzung abzuräumen. Ein Mulchen der Fläche ist unzulässig.

Durch ein Aufbringen von Mahdgut von artenreichem Grünland aus der Region bzw. eine Übersaat mit entsprechendem Saatgut aus gesicherter Herkunft nach der Mahd auf dem bestehenden Grünland ist die Entwicklung einer artenreichen Extensivwiese (Entwicklungs-



ziel LRT 6510 Magere Flachland-Mähwiese) zu fördern. Eine Düngung der Wiesen ist nicht zulässig.

**A6:** Der Acker wird mit einer Saatgutübertragung von einer artenreichen Frischwiese aus der Region oder Ansaat mit entsprechendem Saatgut aus gesicherter Herkunft in Grünland umgewandelt und künftig extensiv gemäß den Vorgaben der Maßnahme A5 genutzt. Zum schnelleren Aushagern der Fläche kann der Acker vor der Umwandlung 2 Jahre lang ohne Düngung mit Starkzehrern weitergenutzt werden.

#### **4 Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung**

Bezüglich der Entwicklung des Umweltzustands würden die bestehenden Nutzungen und Strukturen vermutlich erhalten bleiben und die bestehende Umweltsituation würde sich nicht verändern.

#### **5 Angaben in Betracht kommender anderweitiger Planungsmöglichkeiten und wesentliche Gründe für die getroffene Wahl**

Der Bebauungsplan bereitet die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes auf einem im Flächennutzungsplan als geplante Bauflächen dargestellten Bereich vor, so dass keine Standortalternative in Frage kommt.

#### **6 Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen auf die Schutzgüter zu erwarten sind**

Eine Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen ist nicht vorhanden.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Biologische Vielfalt, Natura-2000-Gebiete, Mensch, Gesundheit, Bevölkerung sowie Kultur und sonstige Sachgüter durch schwere Unfälle oder Katastrophen sind daher nicht zu erwarten.

#### **7 Beschreibung der wichtigsten Merkmale technischer Verfahren bei der Umweltprüfung und eventuell Lücken durch fehlende Kenntnisse/ Schwierigkeiten**

Als wesentliche Punkte der Umweltprüfung sind Schallprognose, die Vegetationsbewertung und die artenschutzrechtliche Betrachtung zu nennen, die im Rahmen dieses Vorhabens durchgeführt wurden.



Die Aussagegenauigkeit zu den einzelnen Schutzgütern konnte aufgrund örtlicher Feststellungen und Beobachtungen des Planerstellers sowie durch die Untersuchungen im Zuge der Grünordnungsplanung hinreichend festgestellt und konkretisiert werden.

Es konnte daher eine lückenlose Bearbeitung aller Fragestellungen in hinreichender Genauigkeit erfolgen.

## **8 Überwachung (Monitoring) der erheblichen Umweltauswirkungen einschließlich der Durchführung von Darstellungen oder Festsetzungen und Maßnahmen**

Die Kommunen sind gemäß § 4c BauGB verpflichtet, die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung von Bauleitplänen eintreten, zu überwachen, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Die Kommune soll dabei die im Umweltbericht nach Nr. 3b der Anlage zum BauGB angegebenen Überwachungsmaßnahmen sowie die Informationen der Behörden nach § 4 Abs. 3 BauGB nutzen.

Die Überwachung der Umsetzung des Bebauungsplanes obliegt demnach dem Bauamt der Gemeinde Weinbach.

Für die Errichtung der Gebäude, die Flächenbefestigung und die Bepflanzungsmaßnahmen auf den privaten Grundstücken sind die privaten Bauherren zuständig. Die Überwachung erfolgt durch beauftragte Architektur- und Ingenieurbüros sowie durch die Bauaufsicht der Gemeinde Weinbach.

Die Zuständigkeit für den Anschluss der Ver- und Entsorgungsanlagen an den Bestand obliegt den Bauherren. Die Überwachung erfolgt durch beauftragte Ingenieurbüros, die Bauaufsicht der Gemeinde Weinbach sowie die Ver- und Entsorgungsträger der Gemeinde Weinbach.

Für den Bodenschutz während der Bauzeit sowie allgemein die Einhaltung der Festsetzungen des Bebauungsplanes sind sowohl die privaten Bauherren wie auch die Gemeinde Weinbach zuständig. Die Überwachung erfolgt durch eine bodenkundliche Baubegleitung (beauftragtes Fachbüro) sowie die Bauaufsicht der Gemeinde Weinbach.

Es gilt beim Monitoring zu überprüfen, ob sich die erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt in dem Rahmen bewegen, wie sie im Umweltbericht prognostiziert und in die Abwägung eingestellt und berücksichtigt wurden, oder nachweislich darüber hinausgehen. Erhebliche und nicht ausgleichbare Umweltauswirkungen sind bei Beachtung der getroffenen Regelungen und Festsetzungen durch die Planung nicht zu erwarten.

Zudem soll über das Monitoring kontrolliert werden, ob die vorgesehenen artenschutzrechtlichen Maßnahmen erfolgreich umgesetzt wurden oder ob diesbezüglich noch nachgesteuert werden muss.

Es werden daher zum Monitoring nachfolgende Maßnahmen empfohlen:



- Begleitung und Dokumentation der Umsetzung der artenschutzrechtlichen Maßnahmen durch eine fachlich versierte Person.
- Einsatz einer bodenkundlichen Baubegleitung für die Erdarbeiten.
- Überprüfung der Einhaltung/ Umsetzung der Festsetzungen durch die Gemeinde 5 Jahre nach Rechtskraft des Bebauungsplanes bzw. nach teilweiser oder vollständiger Planrealisierung.
- 5 Jahre nach Rechtskraft bzw. nach teilweiser oder vollständiger Planrealisierung werden externe Fachbehörden nach § 4 Abs. 3 von der Gemeinde um Informationen nach möglichen Auswirkungen erheblicher Art sowie insbesondere unvorhergesehenen Auswirkungen des vorliegenden Bebauungsplans auf die Umwelt gebeten.

## 9 Allgemeinverständliche Zusammenfassung der Angaben

Kurzbeschreibung der Planung: Die Gemeinde Weinbach sieht die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes vor. Der Geltungsbereich umfasst rund 25.662 m<sup>2</sup> und liegt am nördlichen Ortsrand von Weinbach an der Straße „Grävener Straße“.

Fläche, Boden, Wasser: Der Bebauungsplan ist mit einer Voll- und Teilversiegelung sowie der Bebauung von Flächen im Umfang von insgesamt rund 13.345 m<sup>2</sup> verbunden, wobei rund 5.337 m<sup>2</sup> bereits durch Wege und das rechtlich bestehende Gewerbegebiet versiegelt oder bebaut sind.

In der bodenfunktionalen Gesamtbewertung wird der Geltungsbereich als sehr hoch (Stufe 5) bewertet. Die Acker- bzw. Grünlandzahl beträgt >70 bis ≤75. Es liegen keine Anhaltspunkte für mögliche Bodenbelastungen vor.

Auf der zur Bebauung bzw. Flächenbefestigung vorgesehenen rund 13.345 m<sup>2</sup> großen Fläche kommt es zu einem Totalverlust der Bodenfunktionen.

Bäche oder naturnahe Stillgewässer sind im Geltungsbereich des Bebauungsplanes oder der näheren Umgebung nicht vorhanden.

Zur Minimierung der Eingriffswirkungen werden die Flachdächer extensiv begrünt und das übrige Oberflächenwasser zurückgehalten und teils versickert. Es werden wasser-durchlässige Materialien bei der Flächenbefestigung verwendet und eine Verringerung des Abflussbeiwertes durch Baumpflanzungen erreicht. Während der Bauzeit werden Bodenschutzmaßnahmen durch eine bodenkundlichen Baubegleitung sichergestellt.

Schutzgebiete: Der Geltungsbereich tangiert keine Schutzgebiete wie Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete oder Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie. Die Ahorn-Baumreihe unmittelbar südlich des Geltungsbereichs zählt zu den gesetzlich geschützten Biotopen. Auf diese Bäume wird während der Bauarbeiten besondere Rücksicht genommen.

Lebensraum für Pflanzen und Tiere: Der Planungsraum wird neben den Wirtschaftswegflächen von intensiv genutztem Acker und Grünland mittlerer Intensität mit





einer mäßigen Artenvielfalt eingenommen. Darüber hinaus gibt es einige Laubbäume im Geltungsbereich. Der rechtliche Bestand umfasst auch Verkehrsflächen und Gewerbegebietsflächen des Bebauungsplans „Auf dem alten Berg“.

Bei Durchführung der Planung ist voraussichtlich nicht mit nachteiligen Wirkungen auf die biologische Vielfalt zu rechnen.

Artenschutzrecht: Aufgrund der Ortsrandlage ist im Geltungsbereich mit einem potentiellm Vorkommen von typischen Vogelarten der Siedlungen und teilweise auch der offenen Flur zu rechnen. Es kommen 26 Vogelarten potentiell bzw. nachweislich im Geltungsbereich und der näheren Umgebung vor. Davon befinden sich 6 Arten in einem ungünstigen und 1 Art in einem schlechten Erhaltungszustand in Hessen und wurden daher detailliert betrachtet.

Bei der Bestandserfassung wurden 2 Zauneidechsen in unmittelbarer Nähe des Geltungsbereichs nachgewiesen, weshalb diese Art ebenfalls detailliert betrachtet wurde.

Im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Untersuchung ist festzustellen, dass durch Vermeidungs- und für die Zauneidechse auch Ausgleichsmaßnahmen das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG für die planungsrelevanten Tierarten ausgeschlossen werden kann. Im einzelnen handelt es sich um folgende Maßnahmen:

**V1:** Ausweisung von Bautabuflächen.

**V2:** Erhalt der angrenzenden Gehölze und Schutz während der Bauarbeiten. Rodung der nicht zu erhaltenden Gehölze außerhalb der Brutzeit.

**V3:** Vermeidung von Vogelschlag an Glasflächen.

**V4:** Zauneidechsen-Biotop außerhalb der Bauflächen während der Bauarbeiten schützen.

**V5:** Vor den Baumaßnahmen fachgerechte Vergrämungsmaßnahmen durchführen und mittels eines Reptilienzauns sicher stellen, dass während der Bauarbeiten keine Eidechsen in das Baufeld gelangen.

**V6:** Reptilienfreundliche Pflege der Pflanzflächen und Säume.

**A1:** Heckenpflanzung mit Strukturanreicherung

**A2:** Gehölzpflanzungen und Anlage unterschiedlich extensiv gepflegter Bereiche auf den Pflanzflächen mit Strukturanreicherung.

**A3:** Anlage extensiv gepflegter Säume nördlich, westlich und südlich der Stellflächen und im Westen des Geltungsbereichs mit Strukturanreicherung.

**A4:** Reptilienfreundliche Gestaltung des Parkplatzes.

Landschaftsbild: Die Landschaft des Untersuchungsbereichs wird im Westen von dem Gewerbegebiet im Norden und Osten von Acker, im Südosten von der angrenzenden Wohnbebauung und im Süden von der Grävener Straße, dem Friedhof, einem Parkplatz sowie im weiteren von Wohnbebauung geprägt.

Mensch, Gesundheit und Bevölkerung: Die vorliegende Planung bereitet die Ausweisung einer Wohnbaufläche vor.



Nachteiligen Auswirkungen auf die Wohnqualität der umgebenden Bereiche können ausgeschlossen werden.

Aus Richtung des westlich angrenzenden Gewerbegebietes ist mit geringfügigen Überschreitungen des Richtwertes bei einer eventuellen Gewerbetätigkeit im Nachtzeitraum zu rechnen, welche jedoch nur kleine Teile der Grundstücksflächen im Randbereich der Wohnbaufläche betreffen.

Kultur- und sonstige Sachgüter: Kultur- und sonstige Sachgüter werden durch die Maßnahme voraussichtlich nicht betroffen.

Sollten bei den Erdarbeiten unerwartet Bodendenkmäler entdeckt werden, sind diese unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen oder der Unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen.

Eingriffsregelung: Die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung wird nach der Kompensationsverordnung (KV) vorgenommen. Die Eingriffe in den Lebensraum für Pflanzen und Tiere können mit den im Geltungsbereich vorgesehenen Maßnahmen kompensiert werden.

Da darüber hinaus keine Flächen für einen bodenbezogenen Ausgleich zur Verfügung stehen, muss der Eingriff in den Boden bei Anwendung der Kompensationsverordnung multifunktional über die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie der Nutzung des gemeindlichen Ökokontos erfolgen.

Prognose bei Nicht-Durchführung: Bezüglich der Entwicklung des Umweltzustands würden die bestehenden Nutzungen und Strukturen vermutlich erhalten bleiben und die bestehende Umweltsituation würde sich nicht verändern.

Anderweitige Planungsmöglichkeiten: Der Bebauungsplan bereitet die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes auf einem im Flächennutzungsplan als geplante Bauflächen dargestellten Bereich vor, so dass keine Standortalternative in Frage kommt.

Monitoring: Die Zuständigkeit für die vorbereiteten Eingriffe obliegt an erster Stelle der Gemeinde Weinbach, aber auch dem Bauherrn. Die Überwachung der Maßnahmen sowie die Einhaltung der Festsetzungen des Bebauungsplanes erfolgt durch beauftragte Architektur- und Ingenieurbüros, bodenkundlich und biologisch versierten Gutachtern und das Bauamt der Gemeinde Weinbach.



## 10 Quellenangaben

- Planungsgruppe Freiraum und Siedlung (1992): Landschaftsplan der Gemeinde Weinbach, Wöllstadt
- Bauer, H.-G., Bezzel, E., Fiedler, W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas, Einbändige Sonderausgabe der 2. Auflage
- Gedeon, K., Grüneberg, C., Mitschke, A. et al. (2014) (ADEBAR): Atlas Deutscher Brutvögel, Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten, Münster
- Geiger, B., Hoffmann-Ogrizek, D., Leible, M., Staudinger, R. (2022): Pflegeempfehlung für Zauneidechsenhabitats, Gemeinsame Projektgruppe des Arbeitskreises Amphibien & Reptilien der POLLICHIA und des Landesfachausschusses Feldherpetologie des NABU Rheinland-Pfalz
- Gerlach, B., R. Dröschmeister, T. Langgemach, K. Borkenhagen et al (2019): Vögel in Deutschland – Übersichten zur Bestandssituation. DDA, BfN, LAG VSW, Münster.
- Hessen-Forst (2005): Artensteckbrief Zauneidechse (*Lacerta agilis*)
- Hessen-Forst (2014): Artgutachten 2014, Landesmonitoring der Schlingnatter *Coronella austriaca* und der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) in Hessen
- Hessisches Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation: Geoportal Hessen, Naturreg, WRRL-Viewer, Bodenviewer
- Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie: Grundwasserschutz-Viewer ([gruschu.hessen.de](http://gruschu.hessen.de))
- Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz – Abteilung Naturschutz (2019): Bericht nach Art. 17 FFH-Richtlinie 2019, Erhaltungszustand der Arten, Vergleich Hessen - Deutschland (Stand: 23.10.2019)
- Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUELV) (2011): Bodenschutz in der Bauleitplanung - Arbeitshilfe zur Berücksichtigung von Bodenschutzbelangen in der Abwägung und der Umweltprüfung nach BauGB in Hessen.
- Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Mai 2011): „Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen“
- Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz /NABU Hessen (2007): „Natura 2000 praktisch in Hessen – Artenschutz in Feld und Flur“
- Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz /NABU Hessen (2009): „Natura 2000 praktisch in Hessen – Artenschutz in Dorf und Stadt“
- Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung (HMWEVL), 2016 / 2018: Regionalplan Mittelhessen ([landesplanung.hessen.de](http://landesplanung.hessen.de))



- Kreuziger, J., Korn, M., Stübing, S. & Eichler, L., Georgiev, K., Wichmann, L., Thorn, S. (2023): Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens, 11. Fassung, Stand Dezember 2021. – Hessische Gesellschaft für Ornithologie
- Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen
- Regierungspräsidium Gießen, Obere Naturschutzbehörde, Bearbeitung: Gesellschaft für ökologische Landschaftsplanung und Forschung GbR, 2004: "Landschaftsräume der Planungsregion Mittelhessen – Landschaftskundliche Grundlage für die Landschaftsplanung"
- Rössler, M., W. Doppler, R. Furrer, H. Haupt, H. Schmid, A. Schneider, K. Steiof & C. Wegworth (2022): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 3., überarbeitete Auflage. Schweizerische Vogelwarte Sempach.
- Ryslavy T., H.-G. Bauer, B. Gerlach, O. Hüppop, J. Stahmer, P. Südbeck & C. Sudfeldt (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung. In: Deutscher Rat für Vogelschutz (Hrsg.): Berichte zum Vogelschutz. Band 57
- Schneeweiß, N., Blanke, I., Kluge, E. Hastedt, U. & Baier, R. (2014): Zauneidechsen im Vorhabensgebiet – was ist bei Eingriffen und Vorhaben zu tun? - Rechtslage, Erfahrungen und Schlussfolgerungen aus der aktuellen Vollzugspraxis in Brandenburg, Inhalte und Ergebnisse eines Workshops am 30.1.2013 in Potsdam, NATUR-SCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE IN BRANDENBURG 23 (1) 2014
- Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland (März 2014): Gesamtartenliste Brutvögel Hessens mit Angaben zu Schutzstatus, Bestand, Gefährdungstatus sowie Erhaltungszustand

# Bebauungsplan „Vor dem Bodenstück“

## Artenschutzrechtliche Prüfung – Anhang 1

### Inhaltsverzeichnis

Elster ( <i>Pica pica</i> ).....	2
Heckenbraunelle ( <i>Prunella modularis</i> ).....	5
Mehlschwalbe ( <i>Delichon urbicum</i> ).....	7
Rauchschwalbe ( <i>Hirundo rustica</i> ).....	10
Star ( <i>Sturnus vulgaris</i> ).....	13
Stieglitz ( <i>Carduelis carduelis</i> ).....	15
Turmfalke ( <i>Falco tinnunculus</i> ).....	18
Zauneidechse ( <i>Lacerta agilis</i> ).....	21
Zusammenfassung.....	24
Quellenverzeichnis.....	25



# Vogelarten

Allgemeine Angaben zur Art				
<b>1. Durch das Vorhaben betroffene Art</b>				
<b>Elster (<i>Pica pica</i>)</b>				
<b>2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen</b>				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	-	RL Deutschland	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	-	RL Hessen	
		.....	ggf. RL regional	
<b>3. Erhaltungszustand</b>				
<b>Bewertung nach Ampel-Schema:</b>				
	unbekannt	günstig <b>GRÜN</b>	ungünstig- unzureichend <b>GELB</b>	ungünstig- schlecht <b>ROT</b>
<b>EU</b> ( <a href="http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17">http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17</a> )	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Deutschland: kontinentale Region</b> ( <a href="http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html">http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html</a> )	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Hessen</b> (EHZ gemäß RL HE 2023 - Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens 11. Fassung, Stand Dezember 2021)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>4. Charakterisierung der betroffenen Art</b>				
<b>4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen</b>				
Die Elster nutzt in Deutschland ein breites Spektrum an urbanen Lebensräumen sowie halboffenen und offenen Landschaften. In den letzten Jahrzehnten wurden zunehmend Dörfer und Städte besiedelt bei gleichzeitiger Räumung der Feldfluren. Geschlossene Wälder werden gemieden [U 5].				
<b>4.2 Verbreitung</b>				
Der europäische Gesamtbestand beläuft sich auf 7,5-19 Mio. Paare. Deutschland ist nahezu flächendeckend besiedelt, wobei sich die Vorkommen vor allem in urbanen Ballungsräumen konzentrieren. Der bundesweite Bestand der Elster beläuft sich nach Gerlach et al. auf 375.000-555.000 Reviere, was als sehr häufig bewertet wird [U 6]. In Hessen wird der Bestand der Brutreviere auf 30.000-50.000 (2014) geschätzt [U 13]. Die Art gilt somit als häufig, jedoch sind im Kurzfrist-Trend Bestandsabnahmen von über 20 % zu verzeichnen. Dementsprechend erfolgte die Einstufung des Erhaltungszustandes der Art in Hessen als unzureichend (gelb) [U 11].				
<b>Vorhabensbezogene Angaben</b>				
<b>5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum</b>				
<input type="checkbox"/>	nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/>	sehr wahrscheinlich anzunehmen	
Die Elster ist als potentieller Nahrungsgast im Geltungsbereich zu werten. Die Bäume im Geltungsbereich und südlich angrenzend stellen potentielle Bruthabitate dar.				
<b>6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG</b>				
<b>6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)</b>				
a) <u>Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?</u> <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)				

Aktuell befanden sich keine Nester im Geltungsbereich bzw. in den Bäumen der Grävener Straße. Die Bäume sind jedoch potentielle Brutplätze, so dass eine Beschädigung nicht ausgeschlossen werden kann.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

V1: Die Rodung erfolgt außerhalb der Brutzeit (außerhalb des Zeitraums gem. § 39 (5) BNatSchG zwischen 1. März und 30. September). Auf die Ahornbaumreihe in der Grävener Straße ist bei der Erschließung des Gebietes und während den Bauarbeiten besondere Rücksicht zu nehmen. Alle Ahornbäume sind zu erhalten.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

Angrenzend an den Geltungsbereich gibt es zahlreiche Bäume, welche als potentielle Brutplätze geeignet sind. Zudem werden die internen Ausgleichsflächen aber auch die Hausgärten mittelfristig ebenfalls zahlreiche Gehölze aufweisen.

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?  ja  nein

--

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.  ja  nein

## 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Bäume im Geltungsbereich als Brutplatz genutzt werden, kann die Verletzung oder Tötung von nichtflügenden Jungtieren im Nest nicht per se ausgeschlossen werden.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?  ja  nein

Durch die Vermeidungsmaßnahme V1 (s. 6.1.b) kann eine Verletzung oder Tötung von nichtflügenden Jung-tieren im Nest ausgeschlossen werden.

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?  ja  nein

d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden  ja  nein  
(§ 44 Abs. 5. Satz 2 BNatSchG)

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?  ja  nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja  nein

### 6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja  nein

Baubedingt kann es im Offenland temporär zu akustischen und optischen Störungen von Elstern kommen, wenn sich die Bauzeiten mit deren Brutzeitraum überschneiden und die Bauflächen in der Nähe von Neststandorten liegen. Bei einer planerisch zu berücksichtigenden Fluchtdistanz zur Brutzeit von 50 m [U 3] werden höchstens vereinzelt Elstern betroffen sein. Störungen welche Fluchtreaktionen auslösen und mit einem erhöhten Energieverbrauch einhergehen sind daher nur kleinräumig zu erwarten. Aufgrund einer geringen störungsbedingten Mortalitätsgefährdung der Elster in Bezug auf störungsbedingte Brutauffälle wird die temporäre Störung einzelner Brutplätze nicht den Tatbestand der Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG auslösen [U 3].

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja  nein

--

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?

ja  nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja  nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?  
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

ja  nein

NEIN – Prüfung abgeschlossen

## Allgemeine Angaben zur Art

### 1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Heckenbraunelle (*Prunella modularis*)

### 2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	-	RL Deutschland
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	-	RL Hessen
		.....	ggf. RL regional

### 3. Erhaltungszustand

#### Bewertung nach Ampel-Schema:

	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
<b>EU</b> ( <a href="http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17">http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17</a> )	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Deutschland: kontinentale Region</b> ( <a href="http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html">http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html</a> )	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Hessen</b> (EHZ gemäß RL HE 2023 - Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens 11. Fassung, Stand Dezember 2021)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

### 4. Charakterisierung der betroffenen Art

#### 4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

In Deutschland erreicht die Heckenbraunelle in Kulturen und Jungbeständen von Fichte und Kiefer, in Hartholz-Auenwäldern sowie auf Friedhöfen ihre größten Siedlungsdichten. Daneben kommt sie auch häufig in Fichtenforsten, verschiedenen Laubwaldtypen, aber auch in Kleingärten, Gärten und Parks vor. Die Heckenbraunelle brütet meist in dichten Gehölz in einer Höhe von unter 0,75 m, aber auch z. B. in Stauden und Reisighaufen [U 5] [U 2].

#### 4.2 Verbreitung

Die Heckenbraunelle ist von Großbritannien und Irland bis zum Ural verbreitet. Im Süden reicht die Verbreitungsgrenze bis zu den Pyrenäen, den Süd-Alpen und den Karpaten. Der europäische Gesamtbestand beläuft sich auf 12-26 Mio. Paare. Deutschland ist flächendeckend besiedelt. Der bundesweite Bestand der Heckenbraunelle beläuft sich nach Gerlach et al. auf 1,25-1,75 Mio Brutpaare, was als sehr häufig bewertet wird [U 6]. In Hessen wird der Bestand der Brutreviere auf 148.000 (2014) geschätzt [U 13]. Die Art gilt somit als häufig, jedoch sind im Kurzfrist-Trend Bestandsabnahmen von über 20 % zu verzeichnen. Dementsprechend erfolgte die Einstufung des Erhaltungszustandes der Art in Hessen als unzureichend (gelb) [U 11].

## Vorhabensbezogene Angaben

### 5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen  sehr wahrscheinlich anzunehmen

Die Heckenbraunelle ist als potentieller Brutvogel des an den Geltungsbereich angrenzenden Friedhofs sowie der im Nordwesten angrenzenden Säume zu werten.

### 6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

#### 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Im Geltungsbereich selbst befinden sich keine für die Brut geeigneten Habitate.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

--

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?  ja  nein

--

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.  ja  nein

## 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Da keine potentiellen Brutplätze vorhanden sind, kann die Verletzung oder Tötung von nichtflüggen Jungtieren im Nest ausgeschlossen werden.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?  ja  nein

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?  ja  nein

d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden  ja  nein  
(§ 44 Abs. 5. Satz 2 BNatSchG)

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?  ja  nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.  ja  nein

## 6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungs-



**zeiten erheblich gestört werden?**

ja  nein

Baubedingt kann es temporär zu akustischen und optischen Störungen von Heckenbraunellen kommen, wenn sich die Bauzeiten mit deren Brutzeitraum überschneiden und die Bauflächen in der Nähe von Neststandorten liegen. Bei einer planerisch zu berücksichtigenden Fluchtdistanz zur Brutzeit von 10 m [U 3] werden höchstens vereinzelt Heckenbraunellen betroffen sein. Störungen welche Fluchtreaktionen auslösen und mit einem erhöhten Energieverbrauch einhergehen sind daher nur kleinräumig und zeitlich befristet zu erwarten. Aufgrund einer sehr geringen störungsbedingten Mortalitätsgefährdung der Heckenbraunelle in Bezug auf störungsbedingte Brutauffälle wird die temporäre Störung einzelner Brutplätze nicht den Tatbestand der Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG auslösen [U 3].

**b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?**

ja  nein

--

**c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?**

ja  nein

**Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.**

ja  nein

**Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?**

**Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?  
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)**

ja  nein

**NEIN – Prüfung abgeschlossen**

## Allgemeine Angaben zur Art

### 1. Durch das Vorhaben betroffene Art

**Mehlschwalbe (*Delichon urbicum*)**

### 2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	3	RL Deutschland
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	-	RL Hessen
		.....	ggf. RL regional

### 3. Erhaltungszustand

**Bewertung nach Ampel-Schema:**

	unbekannt	<b>günstig</b> GRÜN	<b>ungünstig- unzureichend</b> GELB	<b>ungünstig- schlecht</b> ROT
<b>EU</b> ( <a href="http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17">http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17</a> )	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Deutschland: kontinentale Region</b> ( <a href="http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html">http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html</a> )	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Hessen</b> (EHZ gemäß RL HE 2023 - Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens 11. Fassung, Stand Dezember 2021)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

#### 4. Charakterisierung der betroffenen Art

##### 4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen

Die Mehlschwalbe brütet in der Regel kolonieweise an Gebäuden, benötigt aber entsprechendes Baumaterial für die Nester (Ton, Lehm, Schlamm), das meist in Pfützen, Baugruben u. a. gefunden wird. Nahrungshabitate sind offene Flächen, meist außerhalb der Ortschaften, die insektenreich sein müssen, weshalb der Rückgang der Insektdichten aufgrund der Intensivierung der Landwirtschaft als eine der Gefährdungsursachen angesehen wird [U 5] [U 2].

##### 4.2 Verbreitung

Die Mehlschwalbe ist in weiten Teilen Europas regelmäßiger Brutvogel. Der Brutbestand beträgt mehr als 9.900.000 Paare. Der Bestandstrend ist abnehmend. Der Bestand der Mehlschwalbe beläuft sich in Deutschland laut ADEBAR auf 480.000-900.000 Brutpaare, was als häufig bewertet wird. Nach Gerlach et al (2019) beläuft sich der Bestand in Deutschland auf 500.000-920.000 und wird als leicht abnehmend bewertet ( $\leq 1\%$ /Jahr). In Hessen wird der Bestand auf 40.000-60.000 Brutpaare geschätzt [U 13]. Die Art gilt somit als häufig, im Kurzfrist-Trend sind aktuell Bestandszunahmen von über 20 % zu verzeichnen, weshalb die Mehlschwalbe in Hessen nun als ungefährdet geführt wird. Der Erhaltungszustand der Art in Hessen ist jedoch noch immer unzureichend (gelb) [U 11].

#### Vorhabensbezogene Angaben

##### 5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen  potenziell

Die Mehlschwalbe wurde im Untersuchungsraum als Nahrungsgast gesehen. Obwohl die Wiesen im Geltungsbereich recht blütenarm ist, bieten sie wie auch die Ackerflächen einen Teilnahrungsraum für die Mehlschwalbe. Da sich Mehlschwalben von Fluginsekten und Luftplankton ernähren, dient ihnen der gesamte Luftraum relativ unabhängig von der Oberflächenbeschaffenheit als Nahrungsraum. Brutplätze liegen außerhalb des Geltungsbereichs vermutlich im angrenzenden Siedlungsbereich.

##### 6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

###### 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Im Untersuchungsbereich befinden sich keine Brutstätten.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?  ja  nein  
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

--

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?  ja  nein

--

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.  ja  nein

###### 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)  ja  nein

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?  ja  nein

--

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?  ja  nein

--

d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden?  
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)  ja  nein

--

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?  ja  nein

--

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.  ja  nein

### 6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?  ja  nein

Als Nahrungsgast ist die Mehlschwalbe unempfindlich gegenüber den baubedingten Störwirkungen.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?  ja  nein

--

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?  ja  nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.  ja  nein

### Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?  
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)  ja  nein

NEIN – Prüfung abgeschlossen

Allgemeine Angaben zur Art				
<b>1. Durch das Vorhaben betroffene Art</b>				
<b>Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>)</b>				
<b>2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen</b>				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	V	RL Deutschland	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	V	RL Hessen	
		.....	ggf. RL regional	
<b>3. Erhaltungszustand</b>				
<b>Bewertung nach Ampel-Schema:</b>				
	unbekannt	<b>günstig</b> GRÜN	<b>ungünstig- unzureichend</b> GELB	<b>ungünstig- schlecht</b> ROT
<b>EU</b> ( <a href="http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17">http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17</a> )	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Deutschland: kontinentale Region</b> ( <a href="http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html">http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html</a> )	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Hessen</b> (EHZ gemäß RL HE 2023 - Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens 11. Fassung, Stand Dezember 2021)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>4. Charakterisierung der betroffenen Art</b>				
<b>4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen</b>				
<p>Die Rauchschwalbe ist ein ausgesprochener Zugvogel, nur die südlichsten Populationen verhalten sich als Standvögel. Sie baut ihre Nester im Inneren von Ställen, Scheunen oder anderen Gebäuden an Balken, Wänden oder Mauervorsprüngen. Altnester aus den Vorjahren werden nach dem Ausbessern wieder angenommen. Nach der Ankunft aus den Überwinterungsgebieten beginnt die Fortpflanzungsphase ab Anfang April und endet mit Verlassen des Nestes in der ersten Septemberhälfte. Die Nahrung – in der Hauptsache fliegende Insekten – jagt die Rauchschwalbe gerne in Viehställen sowie im Offenland und innerhalb von Dörfern. Rauchschwalben sind ausgesprochene Kulturfolger, die in offenen Landschaften mit landwirtschaftlich geprägter Struktur vorkommen. Die Art kann als Indikator für eine kleinbäuerliche, eher extensiv genutzte Kulturlandschaft angesehen werden. Die Dichte wird mit zunehmender Verstädterung geringer, so dass sie in typischen Großstadtlanschaften völlig fehlt. Die Nester werden in Gebäuden (z. B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude) gebaut. Die offenen Schlamm- und Strohnester werden aus lehmigen Erdklümpchen und Pflanzenteilen selbst geformt. Die Überlebenswahrscheinlichkeit der Jungvögel ist stark witterungsabhängig. Nasse, kalte Phasen, wie z. B. eine ausgiebige Schafskälte, können vollständige Brutausfälle bewirken. In einem „Durchschnittsjahr“ ist der Bruterfolg dagegen sehr hoch, 80-90 % der Eier können erfolgreich bebrütet werden. Die Nachwuchsrate schwankt zwischen 6-8 Jungvögeln pro Brutpaar und Jahr. Die Nahrung besteht überwiegend aus in der Luft mit Höchstgeschwindigkeiten zwischen 80-90 km/h erbeuteten Insekten [U 2][U 5].</p>				
<b>4.2 Verbreitung</b>				
<p>Die Rauchschwalbe ist mit 16-36 Mio. Brutpaaren ein in Europa häufiger und weit verbreiteter Brutvogel. Nach Gerlach et al (2019) beläuft sich der Bestand in Deutschland auf 480.000-920.000 und wird als stabil bewertet. In Hessen wird der Bestand auf 40.000-50.000 Brutpaare geschätzt [U 13].</p> <p>Die Art ist derzeit als nicht selten zu bezeichnen, jedoch gab es in der letzten Jahrzehnten starke Bestandsabnahmen im aktuellen Kurzzzeitrend ist der Bestand zwar stabil (<math>\pm 20\%</math>), der Erhaltungszustand ist jedoch unzureichend [U 11].</p>				

## Vorhabensbezogene Angaben

### 5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen  potenziell

Die Rauchschnalbe wurde im Untersuchungsraum als Nahrungsgast gesehen. Obwohl die Wiesen im Geltungsbereich recht blütenarm ist, bieten sie wie auch die Ackerflächen einen Teilnahrungsraum für die Rauchschnalbe. Da sich Rauchschnalben von Fluginsekten und Luftplankton ernähren, dient ihnen der gesamte Luftraum relativ unabhängig von der Oberflächenbeschaffenheit als Nahrungsraum. Brutplätze liegen außerhalb des Untersuchungsraumes im Bereich landwirtschaftlicher Gehöfte.

### 6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

#### 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Im Untersuchungsbereich befinden sich keine Brutstätten.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?  ja  nein  
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

--

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?  ja  nein

--

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.  ja  nein

#### 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?  ja  nein

--

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?  ja  nein

--

d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden?  ja  nein  
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

--



Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

- e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?

ja  nein

--

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja  nein

### 6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja  nein

Als Nahrungsgast ist die Mehlschwalbe unempfindlich gegenüber den baubedingten Störwirkungen.

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja  nein

--

- c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?

ja  nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja  nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?  
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

ja  nein

NEIN – Prüfung abgeschlossen

Allgemeine Angaben zur Art				
<b>1. Durch das Vorhaben betroffene Art</b>				
<b>Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)</b>				
<b>2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen</b>				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	3	RL Deutschland	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	V	RL Hessen	
		.....	ggf. RL regional	
<b>3. Erhaltungszustand</b>				
<b>Bewertung nach Ampel-Schema:</b>				
	<b>unbekannt</b>	<b>günstig</b>	<b>ungünstig- unzureichend</b>	<b>ungünstig- schlecht</b>
		<b>GRÜN</b>	<b>GELB</b>	<b>ROT</b>
<b>EU</b> ( <a href="http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17">http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17</a> )	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Deutschland: kontinentale Region</b> ( <a href="http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html">http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html</a> )	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Hessen</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(EHZ gemäß RL HE 2023 - Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens 11. Fassung, Stand Dezember 2021)				
<b>4. Charakterisierung der betroffenen Art</b>				
<b>4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen</b>				
Der Star brütet in Gebieten mit Angebot an Brutplätzen und offenen Flächen zur Nahrungssuche für meist größere Individuenzahlen. Es wird eine Vielfalt von Landschaften und Strukturkombinationen besiedelt, vom Großpark mit Rasenflächen bis zu Randbezirken oder Lichtungen geschlossener Laubwälder und bis zu baumlosen Flächen mit Brutmöglichkeiten an einzelstehenden Gebäuden. Optimal sind Höhlenreiche Baumgruppen mit nicht zu trockenen, kurzrasigem Grünland in 200-500 m Entfernung zu den Brutplätzen [U 2].				
<b>4.2 Verbreitung</b>				
Der Star besiedelt die boreale, gemäßigte sowie den Nordrand der mediterranen Zone. Der europäische Gesamtbestand umfaßt zwischen 23-56 Mio. Brutpaare [U 2]. Der bundesweite Bestand des Stieglitzes beläuft sich nach Gerlach et al. auf 2,6-3,6 Mio. Brutpaare, was als sehr häufig bewertet wird [U 6]. In Hessen wird der Bestand der Brutreviere auf 186.000-243.000 (2014) geschätzt [U 13]. Die Art gilt somit als häufig, jedoch sind im Kurzfrist-Trend Bestandsabnahmen von über 20 % zu verzeichnen. Dementsprechend erfolgte die Einstufung des Erhaltungszustandes der Art in Hessen als unzureichend (gelb) [U 11].				
<b>Vorhabensbezogene Angaben</b>				
<b>5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum</b>				
<input type="checkbox"/>	nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/>	sehr wahrscheinlich anzunehmen	
Der Star ist zumindest als Nahrungsgast und Durchzügler anzunehmen.				
<b>6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG</b>				
<b>6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)</b>				
<b>a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)</b>				
		<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>
				nein
Ein Brutvorkommen im Geltungsbereich und in der angrenzenden Ahornreihe kann ausge-				

geschlossen werden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)  ja  nein

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?  ja  nein

--

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.  ja  nein

## 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)  ja  nein

Da keine potentiellen Brutplätze betroffen sind, kann auch die Verletzung oder Tötung von nichtflüggen Jungtieren im Nest ausgeschlossen werden.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?  ja  nein

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?  ja  nein

--

d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)  ja  nein

--

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?  ja  nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.  ja  nein

## 6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-,

**Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?**

ja  nein

Im Eingriffsbereich wird es im Zuge des Baubetriebs temporär zu Lärm und visuellen Störreizen kommen. Bei einer planerisch zu berücksichtigenden Fluchtdistanz zur Brutzeit von 15 m [U 3] werden höchstens vereinzelt Stare betroffen sein. Aufgrund einer geringen störungsbedingten Mortalitätsgefährdung des Stars in Bezug auf störungsbedingte Brutauffälle wird die temporäre Störung einzelner Brutplätze nicht den Tatbestand der Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG auslösen [U 3].

**b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?**

ja  nein

--

**c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?**

ja  nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja  nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?  
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

ja  nein

NEIN – Prüfung abgeschlossen

**Allgemeine Angaben zur Art**

**1. Durch das Vorhaben betroffene Art**

**Stieglitz (*Carduelis carduelis*)**

**2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen**

<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	--	RL Deutschland
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	3	RL Hessen
		.....	ggf. RL regional

**3. Erhaltungszustand**

**Bewertung nach Ampel-Schema:**

	unbekannt	<b>günstig</b> GRÜN	<b>ungünstig- unzureichend</b> GELB	<b>ungünstig- schlecht</b> ROT
<b>EU</b> ( <a href="http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17">http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17</a> )	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Deutschland: kontinentale Region</b> ( <a href="http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html">http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html</a> )	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Hessen</b> (EHZ gemäß RL HE 2023 - Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens 11. Fassung, Stand Dezember 2021)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

**4. Charakterisierung der betroffenen Art**

**4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen**

Die bevorzugten Lebensräume stellen Hochstamm-Obstgärten mit einer extensiven Unternutzung und

große Wildkraut- und Ruderalflächen mit verschiedenen Sträuchern dar. Der Stieglitz ist an Waldrändern, in Streuobstwiesen, in Feldgehölzen, in Heckenlandschaften und an Flussufern zu finden [U 2].

#### 4.2 Verbreitung

Der Stieglitz, auch Distelfink genannt, besiedelt Westeuropa bis Mittelsibirien, Nordafrika sowie West- und Zentralasien [U 2][U 5]. Der bundesweite Bestand des Stieglitzes beläuft sich nach Gerlach et al. auf 240.000-355.000 Brutpaare, was als sehr häufig bewertet wird [U 6]. In Hessen wird der Bestand der Brutreviere auf 30.000-38.000 (2014) geschätzt [U 13]. Die Art gilt somit als häufig, jedoch sind im Kurzfrist-Trend Bestandsabnahmen von über 50 % zu verzeichnen. Dementsprechend erfolgte die Einstufung des Erhaltungszustandes der Art in Hessen als schlecht (rot) [U 11].

### Vorhabensbezogene Angaben

#### 5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen  sehr wahrscheinlich anzunehmen

Ein Revier des Stieglitzes wurde 2024 im Bereich der Ahornbaumreihe gegenüber des Friedhofs registriert. Das Nest befand sich auf einem Bergahorn. Der Friedhof, die Straßenböschung und der Saum nordwestlich des Geltungsbereichs bieten für den Stieglitz geeignete Strukturen.

#### 6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

##### 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Zwar kann der vom Stieglitz genutzte Bergahorn erhalten bleiben, aber eine Nutzung der im Geltungsbereich stockenden Gehölze als Brutplatz kann nicht ausgeschlossen werden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

V1: Die Rodung erfolgt außerhalb der Brutzeit (außerhalb des Zeitraums gem. § 39 (5) BNatSchG zwischen 1. März und 30. September). Auf die Ahornbaumreihe in der Grävener Straße ist bei der Erschließung des Gebietes und während den Bauarbeiten besondere Rücksicht zu nehmen. Alle Ahornbäume sind zu erhalten.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

Angrenzend an den Geltungsbereich gibt es zahlreiche Bäume, welche als potentielle Brutplätze geeignet sind. Zudem werden die internen Ausgleichsflächen aber auch die Hausgärten mittelfristig ebenfalls zahlreiche Gehölze aufweisen.

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?  ja  nein

--

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.  ja  nein

##### 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Bäume im Geltungsbereich als Brutplatz genutzt

werden, kann die Verletzung oder Tötung von nichtflüggen Jungtieren im Nest nicht per se ausgeschlossen werden.

**b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?**  ja  nein

Durch die Vermeidungsmaßnahme V1 (6.1b) kann eine Verletzung oder Tötung von nichtflüggen Jung-tieren im Nest ausgeschlossen werden.

**c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaß-nahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädi-gung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?**  ja  nein

--

**d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden?**  
**(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)**  ja  nein

--

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

**e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungs-maßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflan-zungs- oder Ruhestätten“?**  ja  nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.  ja  nein

### 6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

**a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungs-zeiten erheblich gestört werden?**  ja  nein

Im Eingriffsbereich wird es im Zuge des Baubetriebs temporär zu Lärm und visuellen Störreizen kommen. Bei einer planerisch zu berücksichtigenden Fluchtdistanz zur Brutzeit von 20 m [U 3] werden höchstens vereinzelt Stieglitze betroffen sein. Aufgrund einer geringen störungsbedingten Mortalitätsgefährdung des Stieglitzes in Bezug auf störungsbedingte Brutauffälle wird die temporäre Störung einzelner Brutplätze nicht den Tatbestand der Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG auslösen [U 3]. Sollte es durch baubedingte Störreize zu einer Verlagerung des Reviers kommen, wird dies nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen. Im Umfeld sind ausreichend geeignete Bruthabitate für Stieglitze vorhanden, in die betroffenen Vögel ausweichen können. Ein Eintreten des Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG durch den Bebauungsplan kann daher ausgeschlossen werden.

**b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?**  ja  nein

--

**c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?**  ja  nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.  ja  nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1



Nr. 1- 4 BNatSchG ein?

ja

nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose  
und der vorgesehenen Maßnahmen)

NEIN – Prüfung abgeschlossen

## Allgemeine Angaben zur Art

### 1. Durch das Vorhaben betroffene Art

**Turmfalke (*Falco tinnunculus*)**

### 2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV -Art	-	RL Deutschland
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	-	RL Hessen
		.....	ggf. RL regional

### 3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema:

	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
<b>EU</b> ( <a href="http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17">http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17</a> )	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Deutschland: kontinentale Region</b> ( <a href="http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html">http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html</a> )	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Hessen</b> (EHZ gemäß RL HE 2023 - Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens 11. Fassung, Stand Dezember 2021)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

### 4. Charakterisierung der betroffenen Art

#### 4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Der Turmfalke kommt in offenen strukturreichen Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen vor. Selbst in großen Städten fehlt er nicht, dagegen meidet er geschlossene Waldgebiete. Als Nahrungsgebiete suchen Turmfalken Flächen mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland, Äcker und Brachen auf. Als Brutplätze werden Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder Gebäuden (z.B. an Hochhäusern, Scheunen, Ruinen, Brücken), aber auch alte Krähenester in Bäumen ausgewählt [U 5] [U 1].

#### 4.2 Verbreitung

Der Turmfalke ist als ein charakteristisches Beispiel für eine altweltliche Verbreitung in Europa, Asien und Afrika zu finden, wo er fast alle Klimazonen der paläarktischen, der äthiopischen und der orientalischen Region besiedelt. Der bundesweite Bestand des Turmfalken beläuft sich nach Gerlach et al. auf 44.000-73.000 Brutpaare [U 6]. In Hessen wird der Bestand der Brutreviere nach der RL HE (2023) mit 4.000-6.000 angegeben [U 11]. Die Art gilt somit als mittelhäufig, jedoch sind im Kurzfrist-Trend Bestandsabnahmen von über 20 % zu verzeichnen. Dementsprechend erfolgte die Einstufung des Erhaltungszustandes der Art in Hessen als unzureichend (gelb) [U 11].

## Vorhabensbezogene Angaben

### 5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen  sehr wahrscheinlich anzunehmen

Der Geltungsbereich stellt ein geeignetes Nahrungshabitat für die Art dar.

## 6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

### 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Es gibt keine Brutplätze des Turmfalken im Eingriffsbereich.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

--

- d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?  ja  nein

--

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.  ja  nein

### 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Da keine Brutplätze betroffen sind, kann die Verletzung oder Tötung von nichtflüggen Jungtieren im Nest ausgeschlossen werden.

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?  ja  nein

- c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?  ja  nein

- d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden  ja  nein  
(§ 44 Abs. 5. Satz 2 BNatSchG)

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

- e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?  ja  nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja  nein

### 6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja  nein

Im Eingriffsbereich wird es im Zuge des Baubetriebs temporär zu Lärm und visuellen Störreizen kommen. Dem Turmfalke wird eine mittlere störungsbedingte Mortalitätsgefährdung in Bezug auf störungsbedingte Brutauffälle zugesprochen. Da jedoch keine Brutplätze des Turmfalken innerhalb der planerisch zu berücksichtigenden Fluchtdistanz zur Brutzeit von 100 m [U 3] bekannt sind, kann davon ausgegangen werden, dass es zu keiner erheblichen Störung kommen wird. Der Tatbestand der Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird nicht ausgelöst [U 3].

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja  nein

--

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?

ja  nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja  nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?

ja  nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

NEIN – Prüfung abgeschlossen

# Reptilien

Allgemeine Angaben zur Art				
<b>1. Durch das Vorhaben betroffene Art</b>				
<b>Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)</b>				
<b>2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen</b>				
<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	n	RL Deutschland	
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	V	RL Hessen	
		.....	ggf. RL regional	
<b>3. Erhaltungszustand</b>				
<b>Bewertung nach Ampel-Schema:</b>				
	unbekannt	<b>günstig</b> GRÜN	<b>ungünstig- unzureichend</b> GELB	<b>ungünstig- schlecht</b> ROT
<b>EU</b> ( <a href="http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17">http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17</a> )	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Deutschland: kontinentale Region</b> ( <a href="http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html">http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html</a> )	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Hessen</b> (Bericht nach Art. 17 FFH-Richtlinie 2019 Erhaltungszustand der Arten, Vergleich Hessen - Deutschland)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>4. Charakterisierung der betroffenen Art</b>				
<b>4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen</b>				
Die Art bewohnt eine Fülle sehr unterschiedlicher Lebensräume in offenen und halboffenen Landschaften. Wichtig ist ein Vegetationsmosaik, in welchem auch pflanzenfreie, sonnenexponierte Stellen mit grabfähigem lockerem Substrat vorhanden sind, in die die Weibchen ihre Eier ablegen können. Lebensräume der Zauneidechsen sind Heidegebiete, aufgelockerte Ränder von Kiefern-, Birken- und Eichenwäldern sowie lückige Graslandschaften. Weiterhin werden viele von den Menschen geschaffene Lebensräume besiedelt wie z.B. Bahndämme, Abgrabungen und Brachflächen mit Schutt und Müll. In Siedlungen werden oft naturnahe Gärten und manchmal auch Friedhöfe bewohnt. [U 7].				
<b>4.2 Verbreitung</b>				
Das Verbreitungsgebiet erstreckt sich von Südengland im Westen bis zum Baikalsee und Nordwesten China im Osten. Im Norden bilden Südschweden und das Baltikum die Verbreitungsgrenze, während im Süden die Grenze von den Pyrenäen über die Bergregionen Südfrankreichs und die Italienischen Alpen nach Osteuropa verläuft. In Deutschland zählt die Zauneidechse zu den häufigsten Reptilienarten und ist über das gesamte Bundesgebiet verbreitet. Deutliche Verbreitungslücken finden sich jedoch im Nordwestdeutschen Tiefland sowie den Westlichen und östlichen Mittelgebirgen aufgrund naturräumlicher Gegebenheiten oder auch im Alpenvorland durch intensive Landwirtschaft bedingt [U 7]. Der Erhaltungszustand hat sich in Hessen von günstig (2013) auf unzureichend (2019) verschlechtert. Auch deutschlandweit hat sich der Gesamttrend von „stabil“ auf „sich verschlechternd“ geändert.				
<b>Vorhabensbezogene Angaben</b>				
<b>5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum</b>				
<input checked="" type="checkbox"/>	nachgewiesen	<input type="checkbox"/>	potenziell	
Bei der Bestandserfassung wurden zwei Exemplare erfasst. Eine weibliche Zauneidechse wurde in der Straßenböschung unmittelbar südlich des Geltungsbereichs gesichtet und ein Männchen am Rande der nordwestlich des Geltungsbereichs liegenden Böschung . Weitere Eidechsen konnten fliehend beobachtet werden, wobei davon auszugehen ist, dass es sich auch hierbei um Zauneidechsen				

handelte, obwohl sie für eine Artbestimmung nicht gut genug zu sehen waren. Aufgrund der Biotopausstattung kann davon ausgegangen werden, dass die Tiere auch Teile des Geltungsbereichs besiedeln. In der Karte Zauneidechsen-Maßnahmen wurden die Bereiche, welche als Zauneidechsenhabitat zu werten sind, dargestellt. Rund 2.470 m<sup>2</sup> dieses Zauneidechsen-Biotopes liegen im Geltungsbereich.

## 6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

### 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Die Zauneidechsenhabitate ist zugleich Fortpflanzungs- und Ruhestätten für diese Art. Bei der Umsetzung des Bbauungsplanes kann es daher durch die Baufeldfreimachung im Bereich der Zauneidechsen-Biotope zu einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Von der Planung sind rund 855 m<sup>2</sup> der Zauneidechsen-Biotope betroffen.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt?  ja  nein  
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

Durch den Verlust an Lebensraum und damit auch an Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann die ökologische Funktion ohne CEF-Maßnahmen nicht gewahrt werden, da davon ausgegangen werden muss, dass die zu erhaltenden Habitate im Geltungsbereich sowie die der angrenzenden Flächen bereits durch die Art besetzt sind und nicht für die Tiere der beanspruchten Flächen zur Verfügung stehen.

- d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?  ja  nein

Als Ersatz für zerstörte Fortpflanzungs- und Ruhestätten sollen biotopverbessernde Maßnahmen auf vorhandenen Zauneidechsenhabitaten der Ausgleichsflächen, der Pflanzfläche sowie auf dem geplanten Parkplatz im Umfang von 1.615 m<sup>2</sup> durchgeführt werden, welche unter anderem aktiv das Angebot an Fortpflanzungs- und Ruhestätten erhöhen. Um die Situation für die besetzten Reviere in den zu erhaltenden sowie angrenzenden Flächen mit den vergrämten Tieren des Geltungsbereichs nicht zu verschlechtern, sollen darüber hinaus auch neue bisher nicht von Zauneidechsen genutzte Habitate im Umfang von 530 m<sup>2</sup> geschaffen werden.

- Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.**  ja  nein

### 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Die Tötung von Zauneidechsen bzw. ihren Eiern ist bei einem Vorkommen im Baufeld ganzjährig nicht auszuschließen. Dies betrifft sowohl die Winterruhe der Tiere als auch ihre aktive Zeit, da die Zauneidechsen bei Störungen nicht über weite Distanzen flüchten, sondern sich in ihre Verstecke zurückziehen und dort verharren.

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?  ja  nein

Um eine Verletzung oder Tötung von Individuen der Art auszuschließen, müssen die Tiere daher vor der Baufeldfreimachung und während der Bauarbeiten fachgerecht aus dem Baufeld

vergrämt werden.

- c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?  ja  nein

--

- d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden?  
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)  ja  nein

--

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

- e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?  ja  nein

--

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.  ja  nein

### 6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?  ja  nein

Die Zauneidechse gilt als relativ störungsunempfindlich, kommt sie doch auch in Industriegebieten, an Straßen und Bahnlinien vor. Ungewohnte Störungen durch die Bauarbeiten können dennoch zu einer gewissen Scheuchwirkung führen, diese ist jedoch gegenüber des Habitatverlusts und des Tötungsrisikos von untergeordneter Bedeutung.

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?  ja  nein

- c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?  ja  nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.  ja  nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?  
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)  ja  nein

NEIN – Prüfung abgeschlossen



## Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

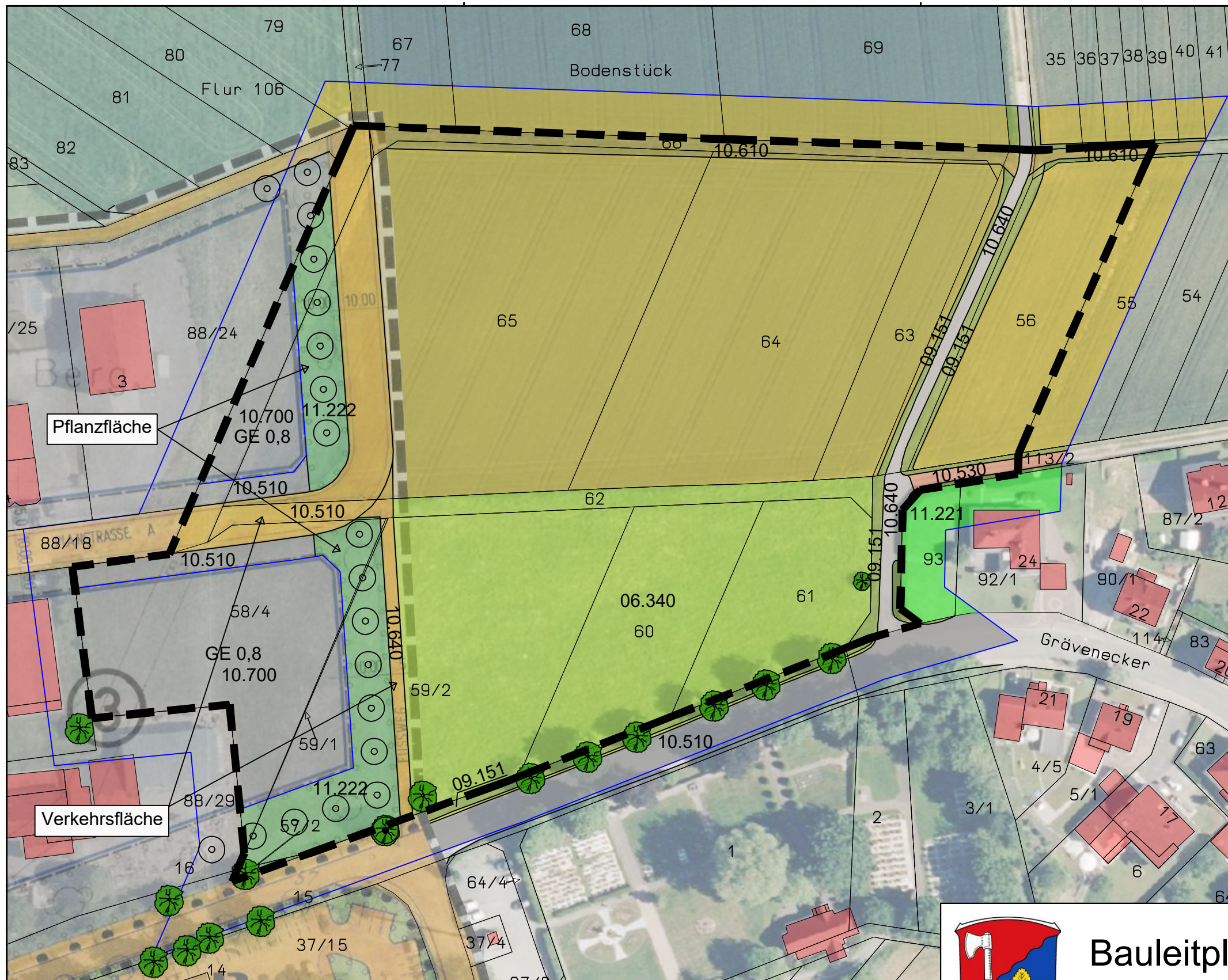
Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmenvoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmenvoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

## Quellenverzeichnis

- [U 1] Bauer, H.-G., E. Bezzel & W. Fiedler (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Nonpasseriformes. Band 1. AULA-Verlag, Wiebelsheim
- [U 2] Bauer, H.-G., E. Bezzel & W. Fiedler (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Passeriformes. Band 2. AULA-Verlag, Wiebelsheim
- [U 3] Bernotat, D. & Dierschke, V. (2021): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen – Teil II.6: Arbeitshilfe zur Bewertung störungsbedingter Brutauffälle bei Vögeln am Beispiel baubedingter Störwirkungen, Stand 31.08.2021
- [U 4] Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr
- [U 5] Gedeon, K., C. Grüneberg, A. Mitschke, C. Sudfeldt, W. Eikhorst, S. Fischer, M. Flade, S. Frick, I. Geiersberger, B. Koop, M. Kramer, T. Krüger, N. Roth, T. Ryslavy, S. Stübing, S.R. Sudmann, R. Steffens, F. Völker und K. Witt (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten. Stiftung Vogel-monitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten, Münster
- [U 6] Gerlach, B., R. Dröschmeister, T. Langgemach, K. Borkenhagen et al (2019): Vögel in Deutschland – Übersichten zur Bestandssituation. DDA, BfN, LAG VSW, Münster.
- [U 7] Hessen-Forst (2005): Artensteckbrief Zauneidechse (*Lacerta agilis*)
- [U 8] Hessen-Forst (2014): Artgutachten 2014, Landesmonitoring der Schlingnatter *Coronella austriaca* und der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) in Hessen
- [U 9] Hessen-Forst FENA (2014): Bericht nach Art. 17 FFH-RL, Erhaltungszustand der Arten (Stand 13. März 2014)
- [U 10] Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz – Abteilung Naturschutz (2019): Bericht nach Art. 17 FFH-Richtlinie 2019, Erhaltungszustand der Arten, Vergleich Hessen - Deutschland (Stand: 23.10.2019)
- [U 11] Kreuziger, J., Korn, M., Stübing, S. & Eichler, L., Georgiev, K., Wichmann, L., Thorn, S. (2023): Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens, 11. Fassung, Stand Dezember 2021. – Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz & Staatliche Vogelschutzwarte Hessen, Echzell, Gießen.
- [U 12] Ryslavy T., H.-G. Bauer, B. Gerlach, O. Hüppop, J. Stahmer, P. Südbeck & C. Sudfeldt (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung, 30. September 2020. Ber. Vogelschutz 57: 13-112
- [U 13] Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland (2014): Gesamtartenliste Brutvögel Hessens mit Angaben zu Schutzstatus, Bestand, Gefährdungsstatus sowie Erhaltungszustand; im Internet unter: <http://vswffm.de/>





**Erläuterungen**

**Biotoptypen gemäß KV**

- 10.700 Gebäude
- 10.510 vollversiegelte Fläche
- 10.530 Pflaster
- 10.610 Feldweg, bewachsen, Wegrand
- 10.640 Asphaltweg mit Schotterbankett
- 11.221 strukturarme/ strukturreiche Hausgärten
- 11.222
- 06.340 Mäßig intensive Frischwiese
- 09.151 Artenarme, frische Weg- und Wiesensäume
- 11.191 Acker, intensiv genutzt
- Laubbaum (04.110/ 04.210)
- Geltungsbereich des Bebauungsplanes



**Bauleitplanung der  
Gemeinde Weinbach**

**Bebauungsplan "Vor dem Bodenstück"**  
Rechtlicher Bestand

**Maßstab**  
1 : 1.000

**Planstand**  
Oktober 2024

**renatur**

Landschaftsplanung  
Grünordnung  
Stadtplanung

**Anja Reymann**  
Diplom Geographin  
**Alexander Kolb**  
Diplom Geograph

Obergasse 36  
65618 Selters  
Tel. 06483 - 805628  
Fax 06483 - 805629



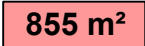
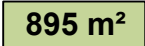
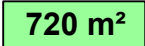
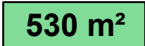

info@landschaftsplanung-renatur.de  
www.landschaftsplanung-renatur.de







**Erläuterungen**

-  Zauneidechsen-Nachweis
-  Zauneidechsen-Biotop - Bestand
-  855 m<sup>2</sup> Biotopverlust
-  895 m<sup>2</sup> Biotopaufwertung Grünlandextensivierung
-  720 m<sup>2</sup> Biotopaufwertung Saum und Gehölz
-  530 m<sup>2</sup> Biotopneuanlage Saum und Gehölz
-  Geltungsbereich



**Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen** **Ausgleichsmaßnahmen**

**V4:** Zauneidechsen-Biotop außerhalb der Bauflächen während der Bauarbeiten schützen.

**V5:** Vor den Baumaßnahmen fachgerechte Vergrämungsmaßnahmen durchführen und mittels eines Reptilienzauns sicher stellen, dass während der Bauarbeiten keine Eidechsen in das Bau Feld gelangen.

**V6:** Reptilienfreundliche Pflege der Pflanzflächen und Säume.

**A1:** Heckenpflanzung mit Strukturanreicherung

**A2:** Gehölzpflanzungen und Anlage unterschiedlich extensiv gepflegter Bereiche auf den Pflanzflächen mit Strukturanreicherung.

**A3:** Anlage extensiv gepflegter Säume nördlich, westlich und südlich der Stellflächen und im Westen des Geltungsbereichs mit Strukturanreicherung.

**A4:** Reptilienfreundliche Gestaltung des Parkplatzes.



Bauleitplanung der  
Gemeinde Weinbach

**Bebauungsplan "Vor dem Bodenstück"**  
Zauneidechsen-Maßnahmen

**Maßstab**  
1 : 1.000

**Planstand**  
Oktober 2024

**renatur**

Landschaftsplanung  
Grünordnung  
Stadtplanung

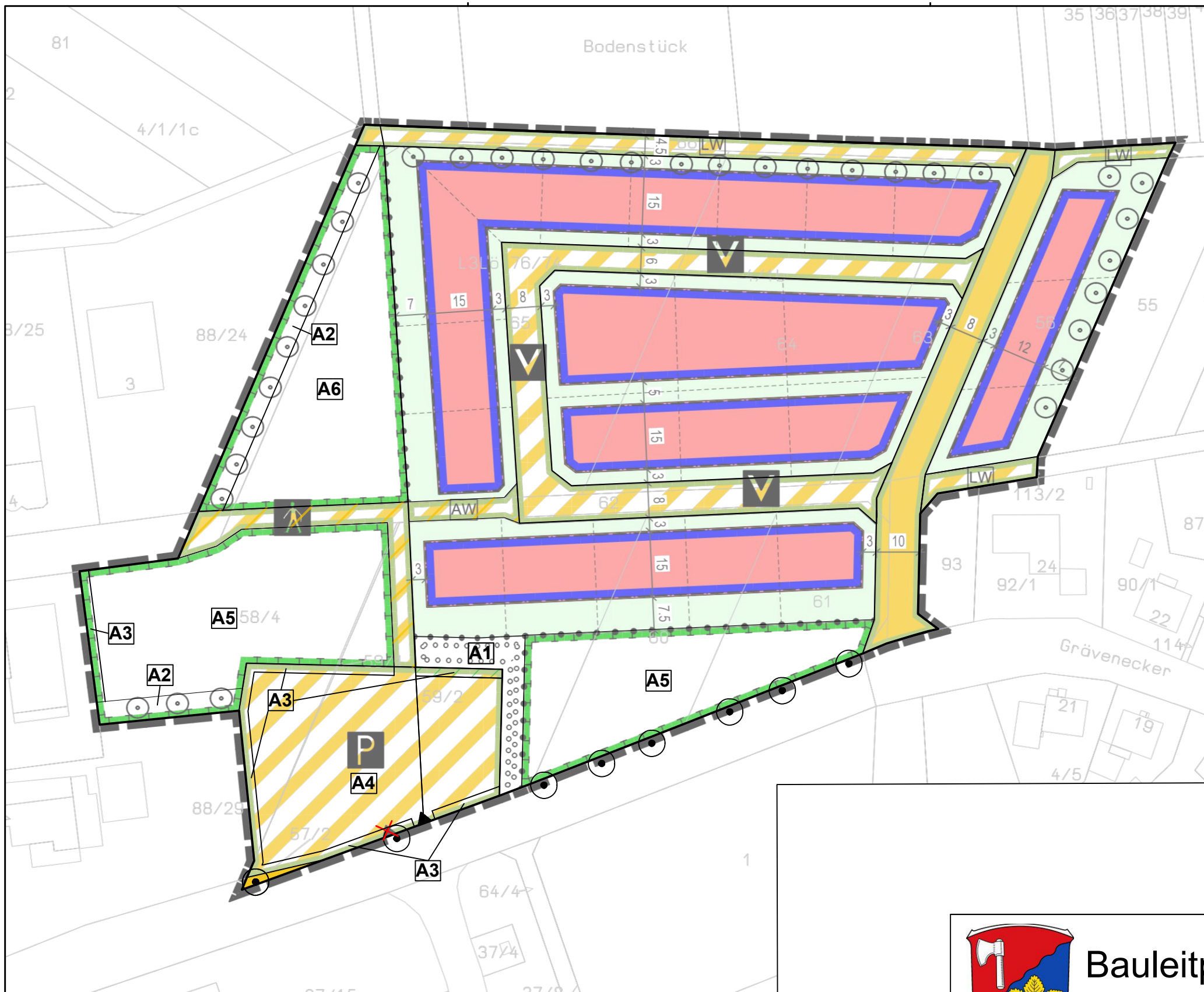
**Anja Reymann**  
Diplom Geographin  
**Alexander Kolb**  
Diplom Geograph

Obergasse 36  
65618 Selters  
Tel. 06483 - 805628  
Fax 06483 - 805629

info@landschaftsplanung-renatur.de  
www.landschaftsplanung-renatur.de







### Erläuterungen

- A1** Dreireihige Heckenpflanzung mit Strukturanreicherung für Zauneidechse
- A2** Baum- und Strauchpflanzungen und Anlage unterschiedlich extensiv gepflegter Bereiche auf den 5 m breiten Pflanzflächen mit Strukturanreicherung.
- A3** Anlage 2 m breiter extensiv gepflegter Säume nördlich, westlich und südlich der Stellflächen und im Westen des Geltungsbereichs mit Strukturanreicherung.
- A4** Reptilienfreundliche Gestaltung des Parkplatzes.
- A5** Extensivierung der Mähwiese.
- A6** Umwandlung von Acker in extensiv genutzte Mähwiese.
- Baum erhalten (während der Bauarbeiten schützen!)
- Baum pflanzen

Maßnahmendetails sind dem Umweltbericht zu entnehmen.



Bauleitplanung der  
Gemeinde Weinbach

## Bebauungsplan "Vor dem Bodenstück" Maßnahmen

**Maßstab**  
1 : 1.000

**Planstand**  
Oktober 2024

**renatur**

Landschaftsplanung  
Grünordnung  
Stadtplanung

**Anja Reymann**  
Diplom Geographin  
**Alexander Kolb**  
Diplom Geograph

Obergasse 36  
65618 Selters  
Tel. 06483 - 805628  
Fax 06483 - 805629

info@landschaftsplanung-renatur.de  
www.landschaftsplanung-renatur.de

